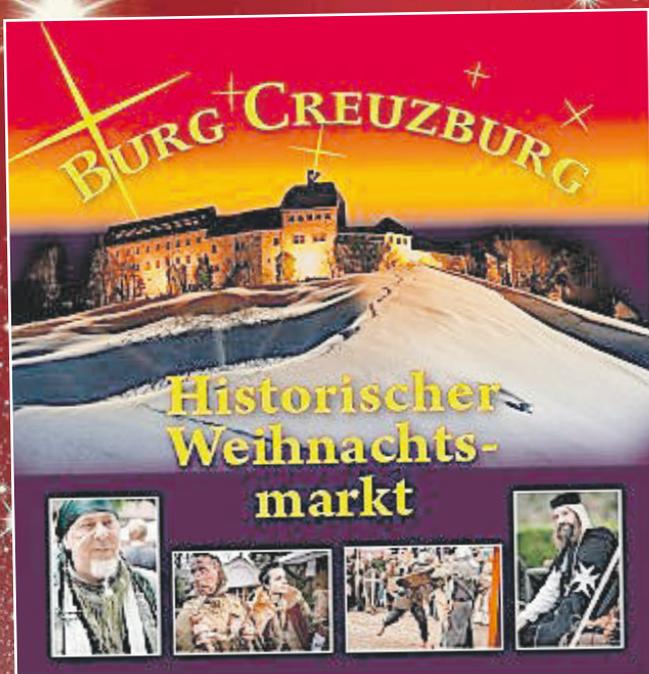




Werratal Bote



Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal und der Stadt Treffurt



Historischer Weihnachtsmarkt



Historischer Weihnachtsmarkt
auf der Creuzburg
14.+15. Dezember 2024

Öffnungszeiten: 14.12. 15.12.
www.weihnachtsmarkt-creuzburg.de 11-21 Uhr 11-18 Uhr



3. Advent



Weihnachtsmarkt in Bischofroda auf dem Schlossplatz

am Sonntag, 15. Dezember 2024
von 15.00 bis 20.00 Uhr

mit:

- ♦ Blasmusik von den Goldberg Musikanten
- ♦ Kaffee und Kuchen
- ♦ Glühwein, Kinderpunsch, Bratwurst u.v.m.
- ♦ Verkaufsständen
- ♦ Traktor-Weihnachtsausfahrt
- ♦ Kinderspaß auf der Hüpfburg und geselligem Beisammensein

Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal

Wichtiges auf einen Blick

Servicezeiten:

Für eine persönliche Vorsprache in der Verwaltung bitten wir um vorherige Terminvereinbarung

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

Telefon:	036926 947-0
Fax:	036926 947-47
Internet:	www.vg-hainich-werratal.de

Folgende Mitarbeiter finden Sie in der

Dienststelle Creuzburg:

Anschrift: M.-Praetorius-Platz 2
99831 Creuzburg

Gemeinschaftsvorsitzende

Frau Bärenklau, C. 036926 947-11

Sekretariat

Frau Moenke, S. 036926 947-11

info@vg-hainich-werratal.de

Ordnungsamt

Frau S. Habenicht 036926 947-50

Frau Rödiger, A. 036926 947-52

Herr Mile, R. 036926 947-53

ordnungsamt@vg-hainich-werratal.de

Finanzabteilung

Herr Senf, M. 036926 947-20

finanzen@vg-hainich-werratal.de

Kämmerei

Frau Sauerhering, H. 036926 947-22

Frau Rödiger, S. 036926 947-23

kaemmerei@vg-hainich-werratal.de

Kasse, Steuern

Herr Hunstock, R. 036926 947-25

Frau Eckardt, A. 036926 947-27

kasse@vg-hainich-werratal.de

Dienststelle Berka v.d. Hainich:

Anschrift: Am Schloss 6
99826 Berka vor dem Hainich

Gemeinschaftsvorsitzende

Frau Bärenklau, C. 036926 947-16

Hauptabteilung

Frau Höbel, A. 036926 947-14

Frau Bachmann, F. 036926 947-10

hauptabteilung@vg-hainich-werratal.de

Kindergärten

Frau Höbel, A. 036926 947-14

Frau Stötzer, J. 036926 947-17

kita@vg-hainich-werratal.de

Friedhofsverwaltung

Frau Gröber 036926 947-16

friedhof@vg-hainich-werratal.de

Personal

Frau Rödiger, I. 036926 947-13

personal@vg-hainich-werratal.de

Werratalbote

werratalbote@vg-hainich-werratal.de

Bauabteilung

Frau Reichardt, U. 036926 947-30

Herr Cron, C. 036926 947-32

Herr Schlittig, J. 036926 947-34

bauabteilung@vg-hainich-werratal.de

Liegenschaften

Herr Gröger, C. 036926 947-31

Frau Fiedler-Bimmermann, M. 036926 947-36

Herr Schlittig, J. 036926 947-34

liegenschaften@vg-hainich-werratal.de

Einwohnermeldeamt

Frau Spank, I. 036926 947-54

einwohnermeldeamt@vg-hainich-werratal.de

Dienststelle Creuzburg nur noch

mit vorheriger Online-Terminvereinbarung

Montag 09.00 -12.00 Uhr

Dienstag 09.00 -12.00 Uhr und 14.00 -17.00 Uhr

Einwohnermeldeamt

Frau Spank, I. 036926 947-55

einwohnermeldeamt@vg-hainich-werratal.de

Dienststelle Berka v.d. Hainich nur noch

mit vorheriger Online-Terminvereinbarung

Donnerstag 09.00 -12.00 Uhr und 15.00 -18.00 Uhr

Freitag 09.00 -12.00 Uhr

Kontaktbereichsbeamte

Herr Kaßner 036926 - 71701

Sprechzeit Creuzburg

Dienstag 16:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag 10:00 - 12:00 Uhr

Frau Günther 036924 48935

Sprechzeit Mihla

Dienstag 16:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag 10:00 - 12:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeit

Polizeiinspektion Eisenach 03691 2610

Das Standesamt befindet sich auf der Creuzburg

Anschrift: „Auf der Creuzburg“, 99831 Creuzburg

Frau Statnik, C. 036926 947-18

Herr Weisheit, R. 036926-947-18

Fax Standesamt 036926 947-19

standesamt@vg-hainich-werratal.de

Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr

und 14:00 - 17:00 Uhr

Das Standesamt ist **montags** geschlossen. Für Termine am Sonnabend bitten wir um vorherige Absprache.

Touristinformation Creuzburg / Museum Burg Creuzburg

„Auf der Creuzburg“ 036926 98047

Frau Susanne Werkmeister, Frau Maria Eisenach

Öffnungszeiten:

Apr. - Okt.: Dienstag - Samstag 12:00 - 17:00 Uhr

Sonntag 10:00 - 17:00 Uhr

Ferien Hessen/Thüringen

Dienstag - Sonntag 10:00 - 17:00 Uhr

Nov. - März: Donnerstag - Sonntag 12:00 - 16:00 Uhr

Touristinformation Mihla / Museum im Rathaus

tourismus@mihla.de

Frau Grit Scheler 036924 489830

Öffnungszeiten

Montag: 9.00 - 15.00 Uhr

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr, 12.30 - 17.00 Uhr

Mittwoch: 9.00 - 14.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr, 12.30 - 16.00 Uhr

Bitte in der Bibo melden!

Freitag: 9.00 - 14.00 Uhr

Samstag und Sonntag geschlossen

Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal

Notrufe

Polizeinotruf	110
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	03691 6983020
Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst	03691 6983021
(Zentrale Leitstelle Wartburgkreis)	112
Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.	
Regionalgeschäftsstelle Creuzburg	036926 71090

bei Havarien:

Wasser: Trink- und Abwasserverband Eisenach-Erbstromtal Stedtfeld, Am Frankenstein 1, 99817 Eisenach	036928 961-0
Fax	036928 961-444
E-Mail: info@tavee.de	
Bereitschaftsdienst / Havarietelefon:.....	0170 7888027
Gas: Ohra Energie GmbH	03622 6216
Strom: TEN Thüringer Energienetze	

Fäkalienabfuhr: 036928 9610

Telefonnummern Arztpraxen/Apotheken

Frau Dr. med. S. Först, FÄ Allgemeinmedizin	036926 82513
Stiftungspraxis Creuzburg,	
Hausarzt M. Schumann	036926 724088
Zahnärztin Andrea Danz	036926 82234
Zahnarzt Schuchert	036926 82700
Klosterapotheke	036926 9570
Montag - Freitag	08:00 - 18:00 Uhr
Samstag	08:00 - 12:00 Uhr
Tierarztpraxis Dr. M. Apel, Creuzburg	036926 82272

Öffentliche Einrichtungen

Freiwillige Feuerwehr Creuzburg	036926 99996
Email:	feuerwehr-creuzburg@t-online.de
Thüringer Forstamt Hainich-Werratal	036926 7100-0
Tourist Information	036926 98047
Kindertagesstätte der JUH „Wichtelburg“	036926 82455
Kindertagesstätte der JUH „Miniwichtel“	036926 71780
Stadtbibliothek	036926 82361

Öffnungszeiten der Stadtbibliothek

Am Markt 3, Creuzburg	
Dienstag	10:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag	14:00 - 18:00 Uhr

Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister

Gemeinde Berka v. d. H.

Bürgermeister Christian Grimm	
Sprechzeit nach Vereinbarung	0170 2915886

Gemeinde Bischofroda

Bürgermeister Markus Riesner	
Sprechzeit: jeden ersten und zweiten Dienstag im Monat .	17.00 - 18.30 Uhr
bgm-bischofroda@t-online.de	

Stadt Amt Creuzburg

Bürgermeister Rainer Lämmerhirt	036924 47428
Sprechzeit:	16.00 - 17.30 Uhr
oder nach Vereinbarung	
dienstags in den geraden Wochen im Rathaus Mihla	
dienstags in den ungeraden Wochen im Rathaus Creuzburg	

Amt Creuzburg OT Creuzburg

Ortsteilbürgermeister Ronny Schwanz	
Sprechzeit in Creuzburg, Rathaus	16.30 - 18.00 Uhr
jeden Donnerstag	

Amt Creuzburg OT Mihla

Ortsteilbürgermeister Toni Nickol	
Sprechzeit:	16.00 - 17.00 Uhr
dienstags in den ungeraden Wochen im Rathaus Mihla	

Amt Creuzburg OT Ebenshausen

Ortsteilbürgermeister Jan Werneburg	0171 6877849
---	--------------

Amt Creuzburg OT Frankenroda

Ortsteilbürgermeisterin Erika Helbig	036924 42152
Sprechzeit	
Dienstag	18.00 - 19.30 Uhr

Gemeinde Krauthausen

Bürgermeister Ralf Galus	0160 99330153
Sprechzeit:	
Dienstag	16.30 - 18.00 Uhr

Gemeinde Lauterbach

Bürgermeister Bernd Hasert	0172 9566183
Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung	

Gemeinde Nazza

Bürgermeister Marcus Fischer	0172 7559591
Sprechzeit:	
Dienstag	17:30 - 18:30 Uhr

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Betriebsführung durch EW Wasser GmbH

Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heiligenstadt	
.....	03606 655-0 o. 03606 655-151
Bereitschaftsdienst / Havarietelefon:	0175 9331736

Ohra Energie GmbH

Störungsannahme ERDGAS	03622 6216
-------------------------------------	------------

TEAG Thüringer Energie AG

Kundenservice	03641 817-1111
----------------------------	----------------

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG

(im Auftrag der TEAG)	
Störungsdienst Strom	0800 686-1166 (24 h)

Öffnungszeiten und Telefonnummern öffentlicher Einrichtungen

Feuerwehr Mihla	036924 47171
.....	Fax 036924 47172
E-Mail:	fw-mihla@t-online.de
Apotheke	036924 42084
Montag - Freitag	08:00 - 18:30 Uhr
Samstag	08:00 - 13:00 Uhr
Sparkasse	03691 6850
VR-Bank Ihre Heimatbank eG	
Zweigstelle Mihla	03691 236-0
Bibliothek Mihla Frau Grit Scheler.....	036924 47429
Dienstag	14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	Kindergärten/Schulen nach Anmeldung
Donnerstag	09:00 bis 16:00 Uhr
Museum im Rathaus und Tourist-Info Mihla ..	036924 489830
Montag	09:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 14:00 Uhr
Donnerstag ..	09:00 bis 16:00 Uhr (bitte in der Bibliothek melden)
Freitag	09:00 bis 14:00 Uhr
Bibliothek Nazza , Hauptstr. 37	
dienstags	15:00 - 18:00 Uhr
Heimatstube Nazza , Hauptstr. 37	
gerade Woche	dienstags 15:00 - 17:00 Uhr

Ärzte

Frau Dr. Sinn-Liebetrau	036924 42105
Zahnärztin Frau Turschner	036924 42373
Zahnärztin Frau Staegemann	036924 42322

Tierärzte

Kleintierpraxis Dr. med. vet. Schröder	
Lauterbach	036924 47830
Tierarztpraxis J. Andrasczek	
Mihla	036924 42041

Erscheinungstermin für Werratal Bote Nr. 1/2025

Samstag, 11. Januar 2025

Diese Ausgabe beinhaltet die Vorschau auf Termine,
Veranstaltungen und Ereignisse für den Zeitraum

11. - 17. Januar 2025

Redaktionsschluss für Werratal Bote Nr. 1

Freitag, 03. Januar 2025

LINUS WITTICH Medien KG

Bereitschaftsdienste

Ärztliche Versorgung rund um die Uhr

Wenn Sie ärztliche Hilfe benötigen, ist Ihr behandelnder Arzt innerhalb seiner Sprechstundenzeiten für Sie da. Brauchen Sie außerhalb der üblichen Sprechstundenzeiten dringend einen Arzt, dann hilft der ärztliche Bereitschaftsdienst nachts, an Wochenenden und Feiertagen.

Wann ist der ärztliche Notdienst für Sie da?

Montag, Dienstag, Donnerstag18.00 - 07.00 Uhr des Folgetages

Mittwoch, Freitag13.00 - 07.00 Uhr des Folgetages

Samstag und Sonntag *07.00 - 07.00 Uhr des Folgetages

* (sowie Brückentage und Feiertage einschließlich Heiligabend und Silvester)

Wie erreiche ich den ärztlichen Notdienst?

Wenn Sie außerhalb der Sprechstundenzeiten dringend ärztliche Hilfe benötigen und z.B. nicht wissen, wo sich in Ihrer Nähe eine Notdienstzentrale befindet, wählen Sie die **116 117**.

Dort erhalten Sie in jedem Fall schnell und unkompliziert die Hilfe, die Sie brauchen.

Die Rufnummer funktioniert ohne Vorwahl und ist für Sie als Anrufer kostenfrei.

Ärztlicher Notdienst Tel. 116 117

Bitte halten Sie für den Anruf diese Informationen bereit:

- Name und Vorname
- Ort, Postleitzahl, Straße, Haus Nummer (gegebenenfalls Vorder-/Hinterhaus, Etage)
- Telefonnummer für möglichen Rückruf
- Wer hat Beschwerden?
- Wie alt ist die Person?
- Was für Beschwerden liegen vor?

Wann rufe ich sofort die Notrufnummer 112?

Bei lebensbedrohlichen Notfällen, z.B. bei:

- Akuten und schweren Störungen von Bewusstsein, Atmung und/oder Herz-Kreislauf
- schweren Verletzungen oder Blutungen, einsetzender oder stattgefundener Geburt
- Vergiftungen
- schweren psychischen Störungen, Suizid/drohender Suizid

Informationen

Schließzeit

Bitte beachten Sie, dass die Verwaltung der VG Hainich-Werratal **in der Zeit vom 23.12.2024 bis 03.01.2025 geschlossen bleibt.**

Wir sind auch nicht telefonisch zu erreichen.

Wir wünschen Ihnen allen eine schöne und friedvolle Weihnachtszeit sowie einen guten Start in das neue Jahr 2025.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer Verwaltung

Sonstiges



Der Heimatverein Hallungen und der Weihnachtsmann

begrüßt alle Gäste recht herzlich

am **3. Adventssonntag** den

15.12.2024

ab **15.00 Uhr** zum **Weihnachtsmarkt**
auf dem

Schulhof in Hallungen.

Für das **leibliche Wohl** wird gesorgt

Blutspende in Ifta!

**Deutsches Rotes Kreuz,
Kreisverband Eisenach e.V.**

Wir laden herzlich ein zum nächsten **Blutspendetermin**
am Donnerstag, dem 02.01.2025,
in der Zeit von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr
im Bürgerhaus Ifta, Willershäuser Straße 22a.

Amt Creuzburg

Informationen

Der Stadtrat diskutierte intensiv zum Thema Hebesätze für die Grundsteuer

Zur vorletzten Stadtratssitzung in diesem Jahr Ende November wurden zwei Satzungen für die Stadt auf den Weg gebracht. Der Stadtrat beschloss nach Einarbeitung von Hinweisen der Kommunalaufsicht die Sondernutzungssatzung, die ab dem 1. Januar 2025 in Kraft tritt, sowie die Aufwandsentschädigungssatzung für die ehrenamtlichen Einsatzkräfte mit zugewiesenen Aufgaben und Funktionen, die ebenfalls mit Beginn des neuen Jahres gelten soll.

Im nichtöffentlichen Teil wurden mehrere Vergabebeschlüsse gefasst, so zu den nächsten Bauaufträgen im Umbau der Praetoriusschule sowie zur Auftragsvergabe für den Ausbau der Oberen Lohfeldstraße in Mihla. Hier soll je nach Witterung schon im Januar 2025 begonnen werden.

Schwerpunkt der Stadtratssitzung war jedoch wie in allen Kommunen in diesen Tagen die Diskussion zu den Hebesätzen für die Steuern, hier die Grundsteuern und die Gewerbesteuer, die Haupteinnahmequellen der Stadt. Obwohl zwischen den Fraktionen im Stadtrat darüber Konsens herrschte, die Bürger nicht unnötig zusätzlich zu belasten und alle Einsparungsmöglichkeiten zu nutzen, unterschieden sich die Vorstellungen, wie das genau zu erreichen sei, doch sehr. So gab es nach einer emotionalen Diskussion bereits in der vorhergehenden Sitzung schließlich drei Beschlussvorlagen im Stadtrat, über die zu diskutieren und abzustimmen war.

Die Vorschläge reichten vom Entwurf der SPD, die Sache erneut in den Hauptausschuss zu verweisen über das Anliegen der AfD, die Sätze gar nicht zu verändern und die Anpassung erst nach Abschluss des Haushaltsjahres vorzunehmen bis zum Antrag des Stadtrates Uwe Lüttge, dem sich die Stadträte der UWG und der CDU anschlossen und der mit Mehrheit angenommen wurde. Damit ist jetzt festgelegt, dass der Satz der Gewerbesteuer zunächst auf der bisherigen Höhe von 395% verbleibt und erst im Rahmen der Erarbeitung des neuen Haushaltes im März 2025 endgültig festgesetzt wird. Die Grundsteuer wird moderat auf 412% angehoben und soll im nächsten Jahr nicht noch einmal verändert werden.

Durch die Festlegung der Grundsteuer auf diesen neuen Hebesatz wird gewährleistet, dass sich die Höhe der Einnahmen der Grundsteuer insgesamt für die Stadt im kommenden Jahr nicht verändert. Eine Erhöhung der Grundsteuern für einzelne Grundstück kann dadurch leider nicht vermieden werden. So werden größere Grundstücke durch das Gesetz teilweise erheblich entlastet und damit automatisch die kleineren belastet. Der Stadtrat hat keine Möglichkeit, diese neuen rechtlichen Vorgaben nicht umzusetzen.

Amt Creuzburg

Steuerdiskussion im Stadtrat - Was ist der Hintergrund?

In der Diskussion zu den Hebesätzen der Gewerbe- und Grundsteuern ging es im Stadtrat am 28. November hoch her, obwohl letztlich alle Stadträte das gleiche Ziel hatten: Bürger und Gewerbetreibende so wenig wie möglich zu belasten. Aber die Sachlage ist kompliziert und es war schwierig, einen gangbaren Kompromiss zu finden.

Man hört immer wieder, unserer Stadt geht es finanziell gut. Ja, das stimmt. Durch den Zusammenschluss der mittlerweile vier Ortsteile Creuzburg, Mihla Ebenshausen und Frankenroda hat sich die Effektivität der Arbeit gut entwickelt, die Stadt steht auch finanziell solide da und vor allem die Gewerbesteuererinnahmen liegen auf vergleichsweise hohem Niveau. Wir können daher viel investieren, es seien die Modernisierung der Friedhöfe, die Straßenausbauten und nicht zuletzt der Umbau der Praetoriuschule genannt. Diese investiven Maßnahmen werden aus dem Vermögenshaushalt finanziert, der teils über die Jahre angesparte Mittel enthält.

Die meisten Ausgaben der Stadt sind aber anderer Natur: Es sind die ständig wiederkehrenden Ausgaben wie Personalkosten in Verwaltung und Bauhof, Fuhrpark, Unterhaltung von Gebäuden, die Kosten der Kinderbetreuung, der Feuerwehr und nicht zuletzt der Aufwand für unser Schwimmbad. Dazu kommen Abgaben an die Verwaltungsgemeinschaft und den Kreis. Alle diese Ausgaben werden aus dem Verwaltungshaushalt bezahlt, in den als Einnahmen die Grund- und Gewerbesteuern, Schlüsselzuweisungen des Landes und weitere laufende Einnahmen der Stadt fließen. Das klingt zunächst nicht weiter aufregend, das Problem ist nur: Man kann im Verwaltungshaushalt nichts ansparen, nicht verwendete Mittel fließen am Jahresende in die Rücklage, also in den Vermögenshaushalt. Jedes Jahr beginnt im Verwaltungshaushalt damit immer bei null.

Wir brauchen für alle wiederkehrenden Aufgaben unserer Stadt deshalb auch immer laufende Einnahmen, die angesparten Mittel im Vermögenshaushalt nützen uns leider nichts. Wegen steigender Ausgaben im Bereich Personal, Energie und Verbrauchsmaterial wachsen die zu erwartenden Ausgaben im Verwaltungshaushalt weiter an und die Einsparmöglichkeiten sind begrenzt bzw. bereits ausgeschöpft. Der Verzicht zum Beispiel auf eine der Baumaßnahmen würde auch das Problem nicht lösen, denn das entlastet nicht den Verwaltungshaushalt. Damit bleiben nur noch

Änderung auf der Einnahmeseite und das sind die Hebesätze der Gewerbe- und der Grundsteuer.

Die Grundsteuer wurde durch eine Gesetzesänderung im vergangenen Jahr ordentlich durchgeschüttelt: Der Gesetzgeber legte neue Bewertungsmaßstäbe zu Grunde und entlastete große Grundstücke teilweise sehr stark. Das senkt zunächst das Aufkommen an Grundsteuern und zwingt die Gemeinden dazu, über die Hebesätze darauf zu reagieren. Dem trägt der jetzt gefasste Beschluss des Stadtrates Rechnung: Er passt den Hebesatz an die bisherige Einnahme der Grundsteuer an und sorgt für eine gleichbleibende Einnahme aus dem Bereich der Grundsteuer. Ja, damit finanzieren die kleineren Grundstücke letztlich die größeren, es ist eine Umverteilung. Diese Entscheidung wurde jedoch vom Gesetzgeber in Berlin getroffen und dies ist das Ergebnis demokratischen Handelns. Wir haben als Stadtrat keine Möglichkeit und auch nicht die Aufgabe, diesem politischen Handeln in irgendeiner Weise entgegenzuwirken.

Die Gewerbesteuer stellt den größten Posten auf der Einnahmeseite unserer Stadt dar. Die Festlegung der Hebesätze steht im Spannungsfeld, einerseits den Haushalt solide aufzustellen und andererseits die Gewerbebetriebe so wenig wie möglich zu belasten. Die Festlegung der künftigen Hebesätze wurde verschoben, weil mit Kenntnis des Jahresabschlusses 2024 und kommenden Gewerbesteuerbescheiden künftige Einnahmen besser abschätzbar sind. Auch bei der Erarbeitung des Haushaltes für 2025, der im März beschlossen werden soll, lassen sich künftige Kosten und auch Einsparmöglichkeiten besser abschätzen. Damit soll erreicht werden, dass die künftigen Hebesätze so gering wie möglich ausfallen und Überschüsse, die dann im Folgejahr im Vermögenshaushalt „verschwinden“, vermieden werden.

Im Januar 2025 werden die Gewerbebetriebe zunächst einen Bescheid erhalten, der noch den bisherigen Hebesatz enthält. In Anbetracht der zu erwartenden Steigerungen wird es dann einen zweiten Bescheid im Laufe des Jahres geben. Über die zu erwartende Höhe dieses Bescheides können heute noch keine seriösen Angaben gemacht werden. Ja, der Hebesatz wird steigen. Aber zumindest einige Gewerbebetriebe haben auch deutliche Einsparungen bei der Grundsteuer der großen Grundstücke, so dass zumindest in diesen Fällen ein gewisser Ausgleich gegeben ist.

Stadt Amt Creuzburg

Kindertagesstätten

Tradition vor dem Weihnachtsfest

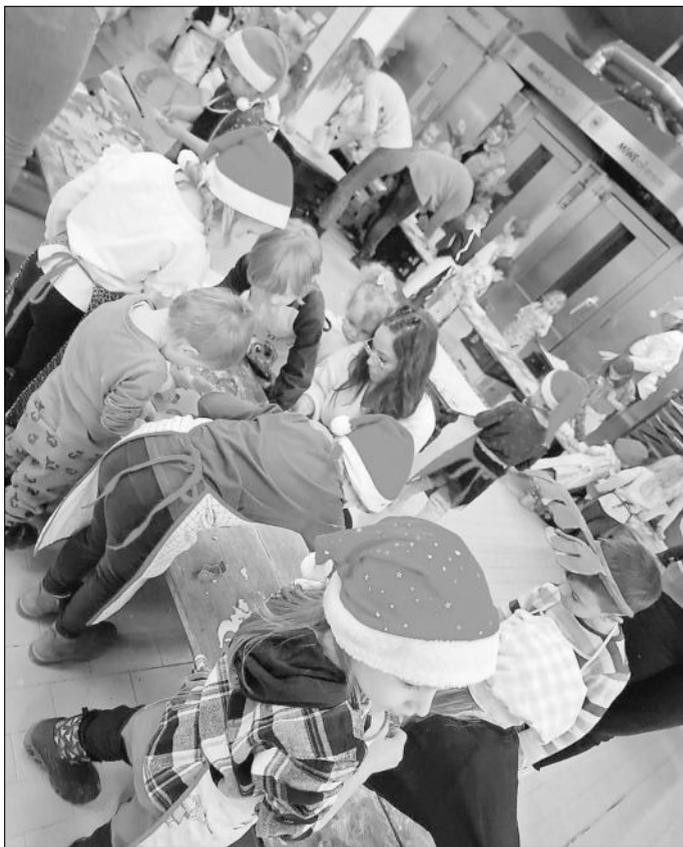
Wuselige Weihnachtsbäckerei in der Backstube

Der Duft von frisch gebackenen Weihnachtsgebäck sorgt jedes Jahr auf's Neue für eine besinnliche Stimmung. Dieser Duft kam nun - wie jedes Jahr - aus der Bäckerei Eichholz. Dort waren fast 100 Kinder und ihre pädagogischen Fachkräfte geladen, unter der Anleitung von den Kolleginnen und Kollegen der Bäckerei, bunt verzierte Plätzchen zu backen. Ruhig und besinnlich, war die Stimmung selbstverständlich nicht, als sich alle Kinder zusammen mit ihren Helferinnen ins Getümmel stürzten. Es ging eher zu, wie in der Weihnachtsbäckerei aus Rolf Zuckowskis gleichnamigen Kinder-Lieder-Klassiker: „Zwischen Mehl und Milch macht so mancher Knilch eine riesengroße Kleckerei.“ So soll es aber sein! Ausgestattet mit bunten Bäckerhüten und tollen Schürzen waren die Kinder fröhlich damit beschäftigt, den Teig auszusteichen. Die großen Teigrollen wurden auf den Tischen in kindgerechter Höhe vorbereitet und mit allen benötigten Materialien bereitgestellt. Bevor die Bleche in den Ofen kamen, hatten die vielen kleinen Hände der Jungen und Mädchen mit Hilfe von zahlreichen Ausstechern den Teig in die Form von Sternen, Glocken und Wichtel gebracht. Anschließend verzierten alle Kinder die ausgestochenen Plätzchen mit Zuckerstreusel. Ruckzuck waren die ersten Bleche gefüllt und konnten in den großen Backofen geschoben werden. Das genaue Rezept für das köstliche Weihnachtsgebäck haben wir nicht herausgefunden, weil es vermutlich auf Jahre langer Erfahrung beruht. Nach mehr als zwei Stunden strahlten die kleinen Bäckermeister und Bäckermeisterinnen mit klebrigen Händen und von Zucker-

streuseln bunt verschmierten Gesichtern. Am Ende besuchte uns noch der Weihnachtswichtel in der Backstube und lud jedes Kind ein, bei dem Nikolaus eine Überraschung abzuholen.

Das war ein gelungener und soooo liebevoll gestalteter Vormittag für Alle, ob Groß oder Klein. Stolz gingen alle nach einem schönen Vormittag mit ihren selbst gebackenen Plätzchen zurück in den Kindergarten, wo bis zu dem Weihnachtsfest jeden Tag die köstlichen Plätzchen vernascht werden.

Vielen Dank an das gesamte Team der Bäckerei Eichholz!



Aus der Tourist-Information



**Liebe Gäste der Stadt Creuzburg, liebe
Museumfreunde,**

nach einem turbulenten Jahr mit Konzerten,
Theatervorstellungen für Groß und Klein, Festen und Märkten
geht nun auch das Team der Tourist Information Creuzburg
den besinnlicheren Tagen entgegen.

Wir wünschen Ihnen ein friedvolles und gesegnetes
Weihnachtsfest sowie ein gesundes und glückliches neues
Jahr!

Bitte beachten Sie, die Tourist Information Creuzburg ist vom
23.12.2024 bis 31.01.2025 geschlossen. Danach sind wir wie
gewohnt zu den Winteröffnungszeiten **Nov. bis März von
Do – So, 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr** für Sie da!

Ihr Team der Tourist Information auf der Creuzburg.



Herzliche Einladung zur Einweihung des Klaviers in der Tourist Information Creuzburg



Seit einiger Zeit steht in unserer Tourist Information Creuzburg ein altes Klavier, dessen Baujahr auf 1870 geschätzt wird. Das Instrument wurde von Wilhelm Knabe, einem gebürtigen Creuzburger gebaut. Mehr möchten wir an dieser Stelle nicht verraten. Die Geschichte dieses alten Schatzes und welche weite Reise das Klavier bereits hinter sich hat, erzählt Ihnen am **11.01.2025 um 14:00 Uhr** die Konzertpianistin und Musikschullehrerin **Yuliya Peters**.

Frau Peters unterrichtet an der Johann-Sebastian-Bach Musikschule Wartburgkreis. Sie bringt uns an diesem Nachmittag einige Ihrer Klavierschüler mit, welche auf dem Klavier in gemütlicher Atmosphäre musizieren.



Impressum

Werratal Bote – Mitteilungsblatt Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal und der Stadt Treffurt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal und die Stadt Treffurt
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau,
info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Textteil: Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal und die Stadt Treffurt
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Stefanie Barth, erreichbar unter Tel.: 0157 80668356, E-Mail: s.barth@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigentell: Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** wöchentlich – Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Neuigkeiten aus den Ortschaften

Bilder vom lebendigen Adventsfenster in Ebenshausen



Das erste Adventsfenster in Ebenshausen wurde sehr gut angenommen. Es ging für alle Teilnehmer auf eine kleine Wanderung, mit Lampions und Fackeln.

Ziel war die neue Sitzgruppe am Beifallsgraben oberhalb der Thomasscheune. Dort konnten sich dann alle Wanderer mit Glühwein und anderen Getränken stärken, bis es zurück in den Ort ging.

Bilder vom ersten Adventsfenster:



Fotos: R. Lämmerhirt

Amt Creuzburg

Weihnachtsfeier im Frankenrodaer Bürgerhaus

Auch in diesem Jahr fand die gemeinsame Weihnachtsfeier der Gemeinden Frankenroda und Ebenshausen im Frankenrodaer Bürgerhaus statt.



Frankenrodas Bürgermeisterin Erika Helbig bei der Begrüßung.

Frankenrodas Ortsteilbürgermeisterin Erika Helbig hatte sich um die Vorbereitung gekümmert. Viel Unterstützung gab es dabei vom Team des Bürgerhauses um Isolde Postler und von Ricarda Kappauf, die auch in diesem Jahr das weihnachtliche Programm zusammenstellte und leitete.

Das Bürgerhaus war gut besucht, da auch viele Ebenshäuser den Weg nach Frankenroda gefunden hatten. Vor der Eröffnung der reichlichen Kaffeetafel begrüßte Erika Helbig mit einer kleinen Ansprache alle Gäste. Die Begrüßung wurde dann gleich von Pfarrer Stephan fortgesetzt, der mit einem Gedicht aufwartete. Bürgermeister Rainer Lämmerhirt vom Amt Creuzburg bedankte sich bei allen fleißigen Helfern und wünschte, ebenso wie die Vorredner, eine friedliche und besinnliche Weihnachtszeit. Dann begann mit Kaffee und Kuchen und mit großem Gesprächsbedarf der Senioren ein geselliger Nachmittag. Aber auch dem Konzert der Jugendband wurde gelauscht. Natürlich standen an diesem Nachmittag Weihnachtslieder im Mittelpunkt. Den Abschluss des schönen Tages machte dann ein gemeinsames Abendessen.

Vielen Dank an alle Organisatoren und vor allem an die Künstler um Frau Kappauf und das Team von Frau Postler!



Ein Blick in die gesellige Runde.



Die junge Band unter Leitung von Ricarda Kappauf musizierten und sangen für die Seniorinnen und Senioren aus Frankenroda und Ebenshausen Weihnachtslieder. Fotos: R. Lämmerhirt

Amt Creuzburg

Seniorenweihnacht 2024

Mihlaer Vereine und viele Helfer organisierten auch in diesem Jahr mit der Stadt die Seniorenweihnachtsfeier

Viel Unterstützung gab es in der Vorbereitung der diesjährigen Seniorenweihnachtsfeier, die wiederum auf dem Saal der „Goldenen Aue“ durchgeführt wurde.

Neben dem Seniorentreff und der dortigen Betreuerin Dagmar Hilpert unterstützte der Feuerwehrverein, aber auch das Team um Grit Scheler, Ramona König, Isabel Endregat, Heike Kasper und Edda Lämmerhirt war sehr aktiv beteiligt. Zudem gab es nach weiterer Hilfe durch Anette Dietrich und Susi Rohfeld von der Kita „Cuxhofwichtel“ aus Mihla, die nach ihrer Arbeit halfen. Das Blumenhaus Möbius hatte übernommen, den Saal festlich einzukleiden. Ein großer Weihnachtsbaum, schön geschmückt und beleuchtet, sorgte für die richtige vorweihnachtliche Atmosphäre.

Großzügige Spender hatten dafür gesorgt, dass in den bunten Weihnachtsbeuteln für jeden Teilnehmer eine ganze Menge schöner und angenehmer Sachen zu finden waren.

Vielen Dank dafür an Werra-Apotheke mit Herrn Messerschmidt, aber auch an Herrn Dr. Marcel Meiland und die Firma Herbacin Wutha.

Die Tische waren vollgeladen mit köstlichen Kuchen. Hier spendete die Bäckerei Eichholz den Stollen und die Plätzchen und von Caro Beck, der neuen Betreiberin des Cafes „Glücksmomente“ in der Goldenen Aue, kam der Kuchen.

Nicht vergessen werden dürfen die Mitarbeiter des Bauhofes des Ortsteils, die den Saal einräumten und danach auch wieder in Ordnung brachten. Danke an alle!

Und dann ging es los.

Den Anfang machten die Kinder der Kita „St. Martin“ mit ihrem Weihnachtsprogramm. Gemeinsam mit ihren Erzieherinnen und Ricarda Kappauf stimmten sie mit Liedern, Versen und einem kleinen Theaterstück sehr schön auf die Weihnachtszeit ein.



Blick in den Auesaal zur Seniorenweihnacht 2024.

Dann folgte die gemeinsame Kaffeetafel, natürlich verbunden mit vielen Gesprächen. Gerade die Gespräche untereinander, mit den Mitmenschen, die man viel zu wenig sieht, sind das Schöne und Wichtige an dieser Feier!

Als sich dann langsam die Dunkelheit über den Tag senkte trat der Posaunenchor „St. Martin“ mit starker Besetzung und klanggewaltig auf. Nun erklangen die alten und so geliebten Weihnachtslieder.

Den Nachmittag rundete das abendliche Büffet ab für welches Michael Geheeb und der Imbiss in Nazza verantwortlich zeichneten

Nochmals herzlichen Dank und weihnachtliche Grüße an alle Organisatoren und Helfer!



Die Kinder von St. Martin mit Ricarda Kappauf und den Erzieherinnen bei ihrem Programm.



Ein weiterer Höhepunkt, das Programm des Posaunenchores St. Martin. Fotos: R. Lämmerhirt

Ortschronist

Jagdgenossenschaft Ebenshausen organisiert die Anschaffung einer neuen Sitzgruppe

Die erst vor einigen Jahren neugegründete Jagdgenossenschaft Ebenshausen hatte zu ihrer Jahreshauptversammlung beschlossen, eine neue Sitzgruppe anzuschaffen.

Die Bestellung erfolgte dann bei einer Eisenacher Firma. Auch die Stadt beteiligte sich an dieser Anschaffung und aus dem Ortsteilbudget von Ebenshausen wurden weitere Gelder zur Verfügung gestellt. Nun wurde die Sitzgruppe geliefert.



Sie steht oberhalb der Trift. Von dort hat man einen schönen Blick auf das Werratal.

Der Ortsteilrat hat geplant, von dort aus einen neuen Rundwanderweg einzurichten. Die Sitzgruppe ist dafür gewissermaßen der Startschuss.

Eingeweiht wurde sie am 1. Dezember, in diesem Jahr der erste Advent. In Ebenshausen ist es seit längerer Zeit Tradition, lebendige Adventsfenster zu gestalten. Daher wurde die Einweihung der Sitzgruppe zum 1. Adventsfenster.



Indienststellung der neuen Sitzgruppe: Carsten Tobisch, Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Ebenshausen, Matthias Genzel, Stadtrat aus dem Ortsteil, und Bürgermeister Rainer Lämmerhirt

Fotos: R. Lämmerhirt

Amt Creuzburg

Lichterfest und „Tag der offenen Tür“ an der Mihlaer Regelschule

Ende November, dunkle Tage, aber auch die beginnende Vorfreude auf die Lichter der Adventszeit. Das ist der richtige Zeitpunkt mit einem Lichterfest auf die kommenden Tage einzustimmen.



Lichterfest an der Mihlaer Regelschule, hier das hell erleuchtete Foyer.

Das war der Ansatz der Mihlaer Regelschule „Thomas Müntzer“. Gleichzeitig verwandelte sich das Schulhaus, oder besser die Schulhäuser, in eine Bühne für die Angebote der einzelnen Schulklassen. So konnte man nicht nur bei beginnender Dunkelheit tatsächlich viele Lichter erleben, überall waren Stände aufgebaut, an denen die Schülerinnen und Schüler selbstgebastelte Weihnachtssachen verkauften, informierten und Versuche erklärten. Unterstützung gab es von ihren Lehrern.

Speisen und Getränke waren ebenfalls reichlich vorhanden, von Kuchen über Gebratenes vom Rost und auch die Eltern unterstützten das Projekt des Lichterfestes.

Nicht zu vergessen: Der Schulchor stimmte mit Weihnachtsliedern ein und verschiedene Spiele und Sketche wurden angeboten.

Ein stimmungsvoller Nachmittag an und in der Schule, Danke an alle, die das vorbereitet hatten.



Berkas Bürgermeister Grimm im Gespräch mit einer der leitenden Lehrerinnen.



Blick in einen der Ausstellungsräume. Fotos: R. Lämmerhirt

Ortschronist Mihla

Weihnachtsmarkt in Mihla

Viele meinten, so viele Besucher habe der Mihlaer Weihnachtsmarkt am 1. Advent noch nie gesehen. Aber diese Aussage wird sicher in jedem Jahr getroffen.

Aber:

An diesem 1. Advent 2024 geschah das Unglaubliche: Der Glühwein war alle und das noch vor Abschluss des Marktes!

Es wurde einiges geboten. Neben den Weihnachtshütten, in denen es Gegrilltes vom Rost oder Fisch gab, wurden Zuckerwatte, Waffeln oder Kaffee und Kuchen und natürlich Glühwein in allen Varianten angeboten. Man konnte aber auch Bücher und Kalender beim Heimatverein erwerben oder gehäkelte oder gestrickte Geschenke. Auch Weihnachtsbasteleien und Schmuck waren im Angebot.

Und dann natürlich der Weihnachtsmann, der gemeinsam mit seinem Gehilfen an alle Kinder reichlich Geschenke verteilte.



Die Mihlaer Kindergartenkinder bei ihrem Auftritt in der St. Martinskirche.

Hierfür sei ganz herzlich Herrn Carsten Nickol gedankt, der die Geschenkbeutel mit Inhalt vom Kaufland- Markt in Eisenach zur Verfügung stellte.

Musikalisch wurde ebenfalls so einiges geboten. Los ging es mit dem Auftritt der „Flötenkinder“ unter Leitung von Ricarda Kappauf, die auch insgesamt für das Programm verantwortlich zeichnete. Vielen Dank!

Die Mihlaer Kindergärten hatten sich abgestimmt und warteten mit einem kleinen weihnachtlichen Programm auf, für das es viel Applaus der versammelten Eltern, Großeltern und Gäste.

Das Weihnachtsprogramm fand in diesem Jahr in der Kirche statt, die richtige Entscheidung. Hier konnte man den jeweiligen Auftritten, auch denen des Chores, viel besser folgen und auch die entsprechende Technik stand zur Verfügung.



Der Posaunenchor stimmte auf die Weihnachtszeit ein.



Als dann die Dunkelheit hereinbrach machte sich so richtige Adventsstimmung breit.

Fotos: R. Lämmerhirt

Ortschronist Mihla

Weihnachtsmann war sehr gefragt

Der Weihnachtsmann und sein Gehilfe standen auf dem Mihlaer Weihnachtsmarkt sofort im Mittelpunkt. Die Kinder umringten die beiden, so dass sie gar nicht bis zum Weihnachtsbaum, den traditionellen Übergabeort der Geschenke, vorstoßen konnten. Ganz rasch war der Geschenkesack geleert.

Natürlich sind die Mihlaer Weihnachtsmänner die total „echten“, direkt mit einem Jeep aus Finnland, dem Heimatort der Weihnachtsmänner, eingetroffen.

Aber daran zweifelt in Mihla sicher niemand ...



Fotos: R. Lämmerhirt



Ortschronist



Veranstaltungen

Adventskonzert

15. Dez. / 3. Advent
um 16 Uhr
Mihla Kirche

Ausführende:
Pro Musica
Sankt Martin-
Posaunenchor

Herzliche Einladung 🎄

Creuzburger Sonntagskonzerte

WEIHNACHTSKONZERT 2024



Christiane Richter, Konzertharfe
Thomas Richter, Klarinette
Maria Kaffee, Sopran
Yuliya Peters, Klavier

26. 12. im Festsaal der Burg Creuzburg
15:00 Uhr Eintritt: 20 €
Kinder: 15 €

Kartenvorverkauf unter 036926 - 98047

Touristinformation
Creuzburg
08031 Arns Creuzburg
Auf der Creuzburg 1
Tel. 036926 - 98047



Vereine und Verbände

Unser Vereinshaus hat ein neues Dach



In unzähligen Stunden ehrenamtlicher Arbeit haben die Vereinsmitglieder des Creuzburger Carneval Club das Dach der „Alten Turnhalle“ in der Klosterstraße saniert.

Wo engagierte Menschen Visionen teilen, bleibt der Erfolg nicht aus - an dieser Stelle können wir gar nicht genug DANKE sagen. Danke, an jeden der uns in den letzten Wochen unterstützt hat. Für das kommende Jahr sind Arbeiten an der Fassade und im Inneren des Gebäudes geplant.

Doch nun geht es für den Creuzburger Carneval Club erst mal weiter mit der Vorbereitung der Jubiläumssaison 2025, damit es dann wieder heißt „Creuzburg Helau“.

Text und Foto
Creuzburger Carneval Club

50 Jahre bunt und heiter - wir Narren feiern immer weiter



Der Creuzburger Carneval Club e.V. feiert 50 Jahre Karneval in Creuzburg und lädt zu den Veranstaltungen herzlich ein.

- 15.02.2025 Jubiläumsveranstaltung
- 22.02.2025 Sturm auf's Rathaus
- 23.02.2025 Konfetti Kaffeeklatsch / Festsitzung am Nachmittag
- 01.03.2025 Festsitzung
- 02.03.2025 Kinderfasching

Alle Veranstaltungen finden im Saal Klostergarten statt.

Der Kartenvorverkauf findet zu folgenden Terminen im Vereinshaus „Alte Turnhalle“ in der Klosterstraße 38 in Creuzburg statt.

Samstag	18.01.2025	10 Uhr - 14 Uhr
Sonntag	19.01.2025	13 Uhr - 17 Uhr
Samstag	01.02.2025	10 Uhr - 12 Uhr



Weihnachtsgrüße

Der Vorstand des Heimat- und Verkehrsvereins Mihla e.V. wünscht allen Mitgliedern und Wanderfreunden ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und für das neue Wanderjahr 2025 alles Gute, vor allem Gesundheit und immer die richtige Wanderkleidung!

Mihla, im Dezember 2024

Historische Weihnachtspostkarte 1927, Museum im Mihlaer Rathaus.

Frohe Weihnachten allen Mitgliedern, Partnern und Freunden des Heimatvereins!!!

- Vorstand -

Historisches

In alten Gerichtsakten geblättert

Einer der längsten in Thüringen ausgefochtenen Rechtsstreite zwischen zwei Gemeinden ging in die Geschichte ein als der „**Werthäuser Streit**“. Er geschah zwischen den Gemeinden Ebenhausen und Mihla und ist das typische Beispiel der territorialen und juristischen Zersplitterung in Thüringen.



Gerichtssiegel des hochadligen Gerichts der Herren von Harstall, Original im Museum Mihla

Der Streit ging um die genaue Flurgrenze zwischen beiden Orten auf dem Flurstück Werthausen an der Werra, auf der Mihlaer Seite des Flusses gelegen und einst die Flur eines untergegangenen Dorfes. Deren Bewohner waren zum Teil nach Ebenhausen gezogen und hatten ihre Flurstücke „mitgenommen“, die Flur zählte aber inzwischen zur Flur des Dorfes Mihla und unterstand auch der Gerichtsbarkeit des adligen Gerichts von Harstall und teilweise des Amtsgerichtes Creuzburg.

Der Streit begann aktenkundig im 16. Jahrhundert, erreichte um 1730 einen Höhepunkt, schwelte aber weiter bis in die 30er Jahre des letzten Jahrhunderts. Noch heute wissen die älteren Einwohner in beiden Orten darüber. Zum erneuten Ausbruch des Streites kam es im Jahre 1728. Was war geschehen? Darüber berichten die Aktenbände der Gerichte und der Schultheißen beider Gemeinden ausführlich. Beim Ziehen der Herbstfurche im Jahre 1728 stellte der Pächter im Mihlaer Roten Schloss, Johann Georg Schellhase, fest, dass der Bauer Martin Schreiber aus Ebenhausen einige Furchen aus den harstallschen Besitz herausgepflügt hatte. Schellhase verlangte als Ersatz dafür zusätzliche Garben Korn vom Ebenhäuser Bauern. Der bis dahin mühsam unterdrückte Streit brach nun voll aus und erreichte ein Jahr später seinen Höhepunkt.



*Lehnbrief der sächsischen Herzöge an die Familie von Harstall, Museum im Rathaus Mihla
Fotos: R. Lämmerhirt*

Die Gemeinde Mihla hatte die Birnbäume im Flurstück „Saurasen“ beim Wernershäuser Berg an den Mihlaer Sandmüller Christian Illert verpachtet, obwohl diese Bäume bereits seit 40 Jahren durch die Ebenshäuser Gemeinde geerntet wurden.

Am 7. September 1729 pflückte nun der besagte Sandmüller diese Bäume und wurde dabei von Ebenshäuser Bauern unter Führung des dortigen Heimbürgers Noatz Ullrich gestellt. Es kam zu einem Wortgefecht und schließlich zu einer handfesten Schlägerei, in welcher der Sandmüller übel zugerichtet wurde und „... halbtot am Platze liegen blieb...“.

Illert wurden die Birnenkörbe, sein Kittel und ein mitgeführter Quersack abgenommen, worauf er dem Noatz Ullrich drohte, dieser „...müsse sterben, käme er nochmals nach Mihla...“ (Alle Zitate nach den Gerichtsakten des von harstallschen Gerichts und der Heimbürgerechnungen in Mihla, Ortsarchiv).

Der Streit ging weiter. Die Mihlaer Gemeinde schaltete das für sie zuständige herstallsche Gericht (Mihla war „Adelsdorf“), die Ebenshäuser aber das Amtsgericht Creuzburg ein. Umfangreicher Briefwechsel entstand, der sich für beide Gerichte bis heute erhalten hat.

Wortführer der Ebenshäuser war der Schulze Nicol Gernandt. Nur mit Mühe konnte schließlich ein Ausgleich erreicht werden: Eine Kommission aus beiden Gerichten, den Gemeinden und den Grundherren wurde gebildet, sie sollte den am Saurasen strittigen Grenzverlauf, die eigentliche Ursache der Auseinandersetzung, genau feststellen.

Im Ergebnis der Flurbegehung legte das Creuzburger Amtsgericht als oberste Instanz und Vertreter des Landesherrn eine Neuvermessung der Flurgrenzen fest. Das Gericht bestätigte die Ansprüche der Herren von Harstall auf die Flur Werthausen, die diese mit ihren Lehnbriefen nachweisen konnten, ausdrücklich.

Die neue „Versteinerung“ der Flur führte zu weiteren Streitigkeiten. Der passive Widerstand der Ebenshäuser, die sich um ihr Gewohnheitsrecht betrogen sahen, schlug immer wieder in Aggressivität gegenüber den eingesetzten Vermessern um. Mehrfach musste das Amtsgericht drohen, die Vermesser nicht zu ängstigen oder gar zu verjagen!

Zwar wurden die Flurgrenzen, in diesem Falle sogar auch die Landesgrenzen zwischen den Herzogtümern Sachsen-Weimar-Eisenach und Sachsen-Gotha, neu versteinert, aber die Frage der Beteiligung der Ebenshäuser an den Steuerzahlungen der Mihlaer aufgrund ihrer Grundstücke in der Mihlaer Flur gab weiteren Anlass zu Auseinandersetzungen.

Rainer Lämmerhirt

Dies und das

Amt Creuzburg feiert Ernennung zur PEFC-Waldhauptstadt 2025

Creuzburg, 02. Dezember 2024 -

Die Stadt Amt Creuzburg wurde offiziell zur **PEFC-Waldhauptstadt 2025** ernannt. Bei einer feierlichen Veranstaltung in den Räumlichkeiten der Pollmeier Massivholz GmbH & Co. KG kamen Vertreter aus Politik, Forstwirtschaft, Bildung und regionalen Institutionen zusammen, um diese besondere Auszeichnung zu feiern.

Mit dem Titel wird die beispielhafte nachhaltige Waldbewirtschaftung der Region gewürdigt. Die PEFC-Zertifizierung des Kommunalwalds sowie die enge Zusammenarbeit mit den Partnern wie dem **Forstamt Hainich-Werratal**, den **lokalen Schulen**, **PEFC Deutschland** und **Pollmeier Massivholz** standen im Mittelpunkt.



Rainer Lämmerhirt, Bürgermeister des Amtes Creuzburg, bedankte sich bei allen Partnern und Unterstützern, die diesen Erfolg möglich gemacht haben.

Gleichzeitig stellte er das umfangreiche **Jahresprogramm rund um den Waldhauptstadt-Titel** vor, das zahlreiche Projekte vor allem in den Bereichen Bildung und Öffentlichkeitsarbeit umfasst. Stadtrat und Initiator Lutz Kromke erklärt die Bedeutung vom PEFC Zertifikat und den Zusammenhang der Kreislaufwirtschaft mit den nachwachsenden Rohstoff Holz. Dr. Michael Brodführer, Landrat des Wartburgkreises, und Staatssekretärin Katja Böhler vom Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft gratulierten in ihren Grußworten herzlich zu dieser bedeutenden Auszeichnung. Beide betonten die große Ehre, die mit dem Titel der **PEFC-Waldhauptstadt 2025** verbunden ist, und unterstrichen die Vorbildfunktion der Gemeinde Amt Creuzburg.

Jörn Ripken, Vorstand der ThüringenForst AöR, hob in seiner Ansprache die zentrale Rolle der PEFC-Zertifizierung für die deutsche Forstwirtschaft hervor.

Die Thüringischen Landeswälder sind in Gänze PEFC-Zertifiziert. Deshalb freut sich Ripken im Besonderen, dass der Titel 2025 nach Thüringen geholt werden konnte.

Das Amt Creuzburg setzt mit der Auszeichnung ein starkes Zeichen für die nachhaltige Nutzung der Wälder. „Die Ernennung zur Waldhauptstadt ist nicht nur eine Anerkennung für bisherige Leistungen, sondern auch eine Verpflichtung, gemeinsam mit allen Partnern die Wichtigkeit der nachhaltigen und verantwortungsbewussten Waldbewirtschaftung in Deutschland offen zu kommunizieren, damit der Klimarohstoff Holz uns und auch zukünftigen Generationen noch zur Verfügung steht.“, erklärte Ralf Pollmeier von Pollmeier Massivholz.



Hausherr Ralf Pollmeier bei seiner Begrüßung.

Fotos: Aktionsgruppe

Aktionsgruppe „Waldhauptstadt“

Krauthausen

Aus dem Ortsgeschehen

Pyramidenanschieben am 30. November 2024



Am Samstag war es wieder soweit. Zum zweiten Mal haben wir unsere Pyramide angeschoben. Über 400 Stunden in diesem Jahr wurden an der Pyramide gearbeitet. Es kamen Figuren, Zäune sowie Dekobögen dazu. Fleißige Helfer waren P. Diekkamp, P. Obenauf, G. und S. Baumgärtel, P. und A. Stempel, R. Wöllner, P. Kreyer, U. Greiff, H. Schwabe und F. Große. Das Anschieben wurde auch gut angenommen. Viele Krauthäuser waren erschienen und liebten sich das Spektakel nicht entgehen, was uns sehr gefreut hat.

Für die vielen lobenden Worte bedanken sich die Pyramidenbauer. Ein „Dankeschön“ geht auch an die „Stiftung Lebenswertes Krauthausen-Thüringen“ für die freundliche Unterstützung bzw. Zuwendung.

*Silvia Baumgärtel
Heimatverein Krauthausen e.V.*



Vereine und Verbände

Frohe Weihnachten und ein gesundes Jahr 2025!

Der SV Rot-Weiß Krauthausen möchte sich hiermit bei allen Mitgliedern, Trainern, Betreuern, Eltern und Sponsoren für die Unterstützung bei der Bewältigung der vielfältigen Aufgaben im Verein bedanken!

Der Vorstand des SV Rot-Weiß Krauthausen

Bischofroda

Vereine und Verbände

Wanderung zu Hohmannsruh

Schon seit vielen Jahren ist es zu einem festen Ritual geworden, dass die Kameraden und Kameradinnen, die Jugendkameraden und die Vereinsmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Bischofroda, eine gemeinsame Wanderung unternehmen. Bei angenehmen Herbstwetter machten sich alle Wanderfreunde mit Rucksäcken und Bollerwagen am 31.10.2024 gegen 10:00 Uhr auf den Weg Richtung Hohmannsruh. Dort angekommen, wurden die Tische mit vielen Leckereien eingedeckt, ein Lagerfeuer entzündet und für die Kinder, das alljährliche Highlight - die Schaukel - gebaut.



Zum Mittagessen gab es Bratwürste und Erbsensuppe, welche vor Ort verfeinert und über dem Lagerfeuer erwärmt wurde.

Es war ein sehr schöner Tag, mit vielen interessanten Gesprächen, vielen lustigen Erfahrungen und Erinnerungen und mit der Erkenntnis, dass wir eine gute Gemeinschaft sind.

Wir freuen uns auf unsere nächste Zusammenkunft!

Freiwillige Feuerwehr Bischofroda e.V.



Nazza

Informationen

Windparkprojekt Nazza/Treffurt OT Falken

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Nazza und der Stadt Treffurt OT Falken,

uns ist zur Kenntnis gelangt, dass Ihnen als Eigentümer und Pächter landwirtschaftlicher Flächen ein Vertragsangebot zur langfristigen Nutzung von Flächen für Windenergieanlagen unterbreitet wird.

Wir planen zu diesem Thema eine Informationsveranstaltung und bitten Sie, keine vorzeitige Unterzeichnung des Vertragsangebotes vorzunehmen.

Sie erhalten in den nächsten Wochen ein Einladungsscheiben zur Veranstaltung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Marcus Fischer, Bürgermeister Gemeinde Nazza

Michael Reinz, Bürgermeister Stadt Treffurt

Vereine und Verbände

Kirmes 2024 in Nazza

Morgenrede Valentin Herold - 3. Husar

Seit nunmehr 153 Jahren schon,
zieht das Nazz'sche Burschenschwadron,
an einem bestimmten Sonntagmorgen im Jahr,
um zu bringen dem Dorfe ihre Festeskunde dar!

Drum möchte ich diese nun verkünden,
und mich nicht lange drumherum verwinden!
Das vergangene Jahr lasse ich nun Revue passieren,
so könnt ihr euch an meinen Geschichten amüsieren!

Den Start nach der letzten Kirmes
machte der Weihnachtsmarkt im Dezember,
auch für Gäste von außerhalb war dieser
ein wichtiger Eintrag im Kalender!

Durch Glühwein mit oder ohne Schuss,
war dieser nicht zuletzt
für unsere Kirmesgesellschaft ein Genuss!

Genossen wurden auch im weiteren Verlauf,
Getränke und Speisen am Osterfeuer zuhauf.
Ein großer Dank gilt hierbei der Freiwilligen Feuerwehr,
euer Engagement im Ort, das schätzen wir sehr!

Auch im sportlichen Bereich wurde sich betätigt,
und allen Dartfans ein eigenes Turnier ermöglicht.
An einer Auslastung, wie zur WM in London
schrammten wir nur knapp vorbei,
aber mal schauen, bei den nächsten Turnieren
sind bestimmt noch mehr Spieler dabei!

Mindestens genauso gut angekommen, wie der Dart,
ist der Gottesdienst auf der Hainek zu Himmelfahrt!
Die Wanderer kamen in Strömen zum Gipfel gelaufen,
so konnten wir dort zahlreiche Würstchen und Bier
verkaufen!

Die Organisation in diesem Jahr,
klappte wie gewohnt ganz wunderbar!
Gefestigt wird diese beispielsweise,
durch Vereinsübergreifende Arbeit im großen Kreise!

So muss man im selben Atemzug auch diese loben,
die seit Jahren an Nazzas Vereinsspitzen stehen ganz
oben!

Ohne euren Einsatz im Ehrenamt,
wär's hier wirklich langweilig auf dem Land'.

Blicken wir tiefer in das Ortsgeschehen,
so können wir auch Veranstaltungen anderer Natura
sehen.

Da erinnere ich das 3. Oldtimertreffen im Mai,
zahlreiche Teilnehmer waren voller Enthusiasmus dabei!

Um zu zeigen, auf die alten Kisten ist verlass,
beantworteten sie die Fragen der Laien mit viel Spaß!
Dann dürfte es keine Überraschung sein dahier,
so sehen wir uns bald zu Treffen Nr. 4!

Habe ich doch vorhin vom Aufstieg
auf die Hainek gesprochen,
fand dort zum wiederholten male Kultur statt,
vor ein paar Wochen.

Flashback spielten hier ein Konzert,
das war den Aufstieg abermals wert!

Mit Aufstiegen kennt man sich in Nazza aus,
so kann ich euch sagen,
so stellten wir den jüngsten Bürgermeister der Region,
vor ein paar Jahren!

Erneut im Amt bestätigt und wiedergewählt,
auf deine großartige Arbeit, lieber Marcus,
ganz Nazza zählt!

Mithilfe deiner Planung
konnte man so manches Projekt verwirklichen,
somit sind nun an der Heimatscheune und der Schule
neue Defibrillatoren zu finden!

Auch in Thema Infrastruktur wurde sich engagiert,
und Nazzas letzte Holzbrücke renoviert!

Sprach ich eben von Veranstaltungen anderer Natur,
brachte man ein weiteres „Hähnekrähen“ in die Spur.
An der Heimatscheune gelegen
und mit Blasmusik untermalt,
wurde an diesem Vormittag der gesamte Ort beschallt!

Für Liebhaber des sinnlichen Genuss´,
war vergangen der Weinabend an der Heimatstube ein
Muss!

Hier traf man sich für Speis und Trank,
dafür den Organisatoren einen großen Dank!

Geht man spazieren in unserem schönen Nazz´,
so sieht man gepflegte Grünflächen an jedem Platz.
Zwei Roboter wurden beschafft zum Rasen mäh´n,
diese kann man am Friedhof und am Sportplatz seh´n!

Auch Neuerungen gab es in diesem Jahre zuhauf,
so schlossen wir die Heimatscheune zur Kirmesdisco auf!
Gerade um auch jüngere nach Nazza zu locken,
sodass sie nicht nur vor dem Computer hocken.

Den Kirmesantanz stattdessen
in den Ruhestand geschickt,
oft traf auf unsere Ohren dafür Kritik.
Doch liebe Leute lasst euch sagen,
mit vollster Überzeugung
werden wir auch weitere Reformen tragen!

Viel zu oft, so hören wir,
„Wir haben doch früher alles besser gemacht als ihr!“
Um unser Kirchweihfest zu erhalten, wie bisher,
müssen wohl auch weitere Reformen her!

Letztendlich wollen wir doch alle
eine schöne Kirmeszeit,
mit alten Freunden, guten Geschichten und in Geselligkeit!
Deshalb lasst uns mit Respekt begegnen,
und gestärkten Zusammenhalt pflegen.

So rufe ich euch zu an diesem Morgen,
bleibt stets frei von Kummer und von Sorgen,
feiert froh das Kirchweihfest,
wie es seither Tradition in Nazza ist!

Drum lasset den Kirmeswalzer erklingen,
und uns in Kirmesstimmung bringen!
Musik bitte!



Der 3. Husar Valentin Herold thematisierte in der von ihm selbst geschriebenen Morgenrede unter anderem das Ortsgeschehen im vergangenen Jahr. Rechts im Bild zu sehen der künftige Vizejunggeselle Tristan Klemm

Foto: D. Herold

Werratal-Nachrichten

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal



Jahrgang 20

Samstag, den 14. Dezember 2025

Nr. 36

VG Hainich-Werratal

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom Donnerstag, 14. März 2024

Beschluss der Tagesordnung - öffentlicher Teil

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt in seiner Sitzung am 14. März 2024 die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.: GVers - VG/2024/001

Beschluss-Nr.: GVers - VG 2024/078

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	18
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	18
Ja-Stimmen	18
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Persönlich beteiligt	0

Beschluss der Niederschrift - öffentlicher Teil - der Sitzung vom 24.08. 2023.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 14. März 2024 die Niederschrift -öffentlicher Teil - der Sitzung am 24.08. 2023.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.: GVers - VG/2024/001

Beschluss-Nr.: GVers - VG 2024/073

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	18
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	18
Ja-Stimmen	12
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	6
Persönlich beteiligt	0

Beschluss zur Kenntnisnahme des Beteiligungsberichtes für das Jahr 2022 der KIV Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 14. März 2024 die Kenntnisnahme des Beteiligungsberichtes der KIV Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH für das Jahr 2022.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.: GVers - VG/2024/001

Beschluss-Nr.: GVers - VG 2023/1150

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	18
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	18
Ja-Stimmen	18
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Persönlich beteiligt	0

Kenntnisnahme der Vorlage der Jahresrechnung 2023 der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal gemäß § 80 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 14. März 2024 die Kenntnisnahme der Jahresrechnung 2023 der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal gemäß § 80 Abs. 2 ThürKO.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.: GVers - VG/2024/001

Beschluss-Nr.: GVers - VG 2024/056

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	18
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	18
Ja-Stimmen	18
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Persönlich beteiligt	0

Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 14. März 2024 die Haushaltssatzung 2024 samt ihren Anlagen.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.: GVers - VG/2024/001

Beschluss-Nr.: GVers - VG 2024/207

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	18
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	18
Ja-Stimmen	18
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Persönlich beteiligt	0

Beschluss über den Finanzplan

sowie das dazugehörige Investitionsprogramm für den Finanzplanzeitraum 2023 bis 2027 der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 14. März 2024 den vorliegenden Finanzplan mit dem dazugehörigen Investitionsprogramm für den Finanzplanungszeitraum 2023 - 2027.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.: GVers - VG/2024/001

Beschluss-Nr.: GVers - VG 2024/208

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	18
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	18
Ja-Stimmen	18
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Persönlich beteiligt	0

Antrag auf Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 14. März 2024 die Antragstellung zur Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.:	GVers - VG/2024/001
Beschluss-Nr.:	GVers - VG 2024/209
Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	18
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	18
Ja-Stimmen	18
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Persönlich beteiligt	0

Amt Creuzburg

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom Donnerstag, 24. Oktober 2024

Beschluss der Tagesordnung - öffentlicher Teil

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt in seiner Sitzung am 24.10.2024 die Tagesordnung -öffentlicher Teil- in vorliegender Form.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.:	StR/2024/004
Beschluss-Nr.:	StR 2024/1171
Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	19
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	14
Ja-Stimmen	14
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Persönlich beteiligt	0

Beschlusskontrolle und Beschluss der Niederschrift - öffentlicher Teil - der 3. Sitzung vom 26.09.2024

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt in seiner Sitzung am 24. Oktober 2024 die Niederschrift - öffentlicher Teil - der 3. Sitzung vom 26.09.2024 in der vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.:	StR/2024/004
Beschluss-Nr.:	StR 2024/1176
Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	19
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	14
Ja-Stimmen	14
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Persönlich beteiligt	0

Beschluss über die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Solarpark Buchenau“

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt in seiner Sitzung am 24. Oktober 2024 die Aufstellung des „Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Solarpark Buchenau“ in der Gemarkung Buchenau, Flur 6, Flurstücke 42 und 34.

Für das Vorhaben ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans erforderlich. Das Verfahren wird mit dem Aufstellungsbeschluss der Gemeinde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB eröffnet.

Mit dem Vorhabenträger ist ein Erschließungs- und Durchführungsvertrag abzuschließen. Alle Planungs- und Erschließungskosten sowie Kosten, die mit diesem Vorhaben zu tun haben, gehen zu Lasten des Antragstellers.

Der Aufstellungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Gemäß § 14 Abs. 1 der Geschäftsordnung möchte Herr Uwe Lüttge im Protokoll festgehalten haben, dass er zu dem o.g. Beschluss mit nein gestimmt hat.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.:	StR/2024/004
Beschluss-Nr.:	StR 2024/1218
Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	19
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	15
Ja-Stimmen	5
Nein-Stimmen	10
Stimmenthaltung	0
Persönlich beteiligt	0

Beschluss über die Gewährung eines Zuschusses an den Burg- und Heimatverein Creuzburg e.V.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt in seiner Sitzung am 24. Oktober 2024 die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 5.000,00 € an den Burg- und Heimatverein Creuzburg e.V. für die Organisation und Durchführung der Kunstaustellungen in der Galerie des Gelben Hauses auf der Creuzburg.

Die Verwendung des Zuschusses ist durch den Burg- und Heimatverein Creuzburg e.V. durch entsprechende Belege nachzuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.:	StR/2024/004
Beschluss-Nr.:	StR 2024/1103
Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	19
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	15
Ja-Stimmen	15
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Persönlich beteiligt	0

Beschluss über die Gewährung eines Investitionszuschusses an den FSV Creuzburg e.V. für Baumaßnahmen am Sportlerheim Creuzburg

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt in seiner Sitzung am 24. Oktober 2024 einen Investitionszuschuss in Höhe von 12.373,48 € an den FSV Creuzburg e.V. für die Erneuerung der Wasseraufbereitung für die Duschanlage sowie die Erneuerung der Überdachung Zuschauerterrasse.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.:	StR/2024/004
Beschluss-Nr.:	StR 2024/1208
Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	19
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	15
Ja-Stimmen	15
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Persönlich beteiligt	0

Beschluss einer überplanmäßigen Ausgabe im Verwaltungshaushalt im Bereich Allgemeines Grundvermögen in der HHSt. 1.8800.5010 - Unterhaltung Wohnungsverwaltung Creuzburg

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt in seiner Sitzung am 24. Oktober 2024 eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 10.000,00 € im Verwaltungshaushalt im Bereich Allgemeines Grundvermögen in der HHSt. 1.8800.5010 - Unterhaltung Wohnungsverwaltung Creuzburg. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in Höhe von 10.000,00 € in der HHSt. 1.9000.0610 - Sonstige allgemeine Zuweisungen.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.:	StR/2024/004
Beschluss-Nr.:	StR 2024/1155
Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	19

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	15
Ja-Stimmen	15
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Persönlich beteiligt	0

Beschluss einer überplanmäßigen Ausgabe im Verwaltungshaushalt im Bereich Stadtveranstaltungen in der HHSt. 1.3401.6410 -

Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt in seiner Sitzung am 24. Oktober 2024 eine überplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt im Bereich Stadtveranstaltungen in der HHSt. 1.3401.6410 - Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer - in Höhe von 7.000,00 €. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in Höhe von 7.000,00 € in der HHSt. 1.9000.0030 - Gewerbesteuer.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.: StR/2024/004

Beschluss-Nr.: StR 2024/1154

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	19
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	15
Ja-Stimmen	15
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Persönlich beteiligt	0

Beschluss einer überplanmäßigen Ausgabe im Vermögenshaushalt in der Haushaltsstelle 2.1300.9410 - Feuerwehren, Baumaßnahmen FFW Mihla

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt in seiner Sitzung am 24. Oktober 2024 für die erforderliche Vergabe von Bauleistungen LOS 2 - Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten im Rahmen der Baumaßnahme Neubau einer Garage mit 2 Stellplätzen am FFW Mihla eine überplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt in der Haushaltsstelle 2.1300.9410 - Feuerwehren, Baumaßnahmen FFW Mihla in Höhe von 30.000 €.

Die Deckung der Ausgabe erfolgt aus dem Vermögenshaushalt HHSt. 2.6300.9570 - Gemeindestraßen, Gehwegebau „Pfarrwiese“.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.: StR/2024/004

Beschluss-Nr.: StR 2024/1206

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	19
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	15
Ja-Stimmen	15
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Persönlich beteiligt	0

Beschluss einer überplanmäßigen Ausgabe im Vermögenshaushalt in der Haushaltsstelle 2.1300.9400 - Feuerwehren, Baumaßnahmen FFW Creuzburg

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt in seiner Sitzung am 24. Oktober 2024 für die erforderliche Beauftragung von Bauleistungen im Rahmen des Anbaus an das FFW Creuzburg sowie Umbau Umkleide/Sanitär eine überplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt in der Haushaltsstelle 2.1300.9400 - Feuerwehren, Baumaßnahmen FFW Creuzburg in Höhe von 65.000 €. Die Deckung der Ausgabe erfolgt aus dem Vermögenshaushalt Haushaltsstelle 2.9100.3100 - Rücklagen, Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.: StR/2024/004

Beschluss-Nr.: StR 2024/1219

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	19
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	15
Ja-Stimmen	15
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Persönlich beteiligt	0

Beschluss einer überplanmäßigen Ausgabe im Verwaltungshaushalt im Bereich Bauhof in der HHSt. 1.7710.5200 -

Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt in seiner Sitzung am 24. Oktober 2024 eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 4.000,00 € im Verwaltungshaushalt im Bereich Bauhof in der HHSt. 1.7710.5200 - Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in Höhe von 4.000,00 € in der HHSt. 1.9120.2070 - Zinseinnahmen Kreditinstitute.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.: StR/2024/004

Beschluss-Nr.: StR 2024/1212

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	19
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	15
Ja-Stimmen	15
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Persönlich beteiligt	0

Beschluss einer überplanmäßigen Ausgabe im Verwaltungshaushalt im Bereich Bauhof in der HHSt. 1.7710.5500 -

Haltung von Fahrzeugen

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt in seiner Sitzung am 24. Oktober 2024 eine überplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt im Bereich Bauhof in der HHSt. 1.7710.5500 - Haltung von Fahrzeugen - in Höhe von 10.000,00 €.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in Höhe von 10.000,00 € in der HHSt. 1.9000.0030 - Gewerbesteuer.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.: StR/2024/004

Beschluss-Nr.: StR 2024/1213

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	19
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	15
Ja-Stimmen	15
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Persönlich beteiligt	0

Bauantrag:

Umbau best. Wohnhaus zu energieautarken Gebäude, Nachtrag zum bestehenden Bauantrag

Grundstück: Gemarkung Mihla, Flur 22, Flurstücke 2211/33, 4357/8, 4358/3, 4358/5

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt in seiner Sitzung am 24. Oktober 2024 für den Nachtrag des Bauantrages aus dem letzten Jahr „Umbau eines bestehenden Wohnhauses zu einem energieautarken Gebäude, Herstellung von barrierearmen Wohnungszugang, Änderung DG, Errichtung Garagen u. Geländeauffüllung an der Westseite“ in der Gemarkung Mihla, Flur 22, Flurstücke 2211/33, 5357/8, 4358/3, 4358/5 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.: StR/2024/004

Beschluss-Nr.: StR 2024/1214

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	19
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	15
Ja-Stimmen	15
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Persönlich beteiligt	0

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Amt Creuzburg

(Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 47 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 290) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) hat der Stadtrat der Stadt Amt Creuzburg in seiner Sitzung am 28.11.2024 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Amt Creuzburg (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Amt Creuzburg innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Amt Creuzburg.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

(3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:

1. Aufgrabungen,
2. Verlegung privater Leitungen,
3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,
4. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art,
5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständern, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen,
6. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziff. 10 genannten Fälle,
7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hineinragen,
8. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen, -träger und -tafeln, Großplakate und Banner sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen
9. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden.

(4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

(5) Für die Bestimmung von Flächen auf öffentlichen Straßen zum Zwecke der Nutzung für stationsbasiertes Carsharing gelten die Besonderheiten des § 18a Thüringer Straßengesetz.

(6) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(7) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbun-

den werden. Für Sondernutzungen i. S. d. § 2 Abs. 5 gelten die Besonderheiten gem. § 18a ThürStrG.

(2) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

(3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4

Verfahren

(1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal zu beantragen.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten

- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
- b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Art, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, Letzteres, soweit dies möglich ist,
- c) im Falle des § 2 Abs. 5 einen expliziten Hinweis auf die Nutzung zum Carsharing,
- d) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

(4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal mitzuteilen.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:

1. Im Bebauungsplan oder der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen
3. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt
4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen;
5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären im Gehwegbereich und dergl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird;
6. Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in die Fahrbahnen oder in deren Luftraum hineinragen;
7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
8. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Stadt auf Gehwegen angebracht werden;

9. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht;
 10. historische Kellereingänge und Treppenanlagen
 11. nachträgliche Dämmung der Außenfassade, soweit sie nicht mehr als 20 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragt.
- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6

Sorgfaltspflichten

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Bauabteilung der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 7

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Gehweges wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 8

Schadenshaftung

- (1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Stadt für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der

Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Sicherheitsleistung

- (1) Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen der Stadt durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben
- a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 Abs. 1 ThürStrG und § 8 Abs. 10 FStrG,
 - b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind.
- (2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (3) Die Stadt kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 11

Sondernutzungsgebühren

Für die Sondernutzungsausübung sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Amt Creuzburg zu entrichten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
 - b) einer nach § 3 erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt;
 - c) die Sorgfaltspflichten i. S. d. § 6 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder
 - d) entgegen § 7 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.
- (2) Gemäß § 19 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. S. 602), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 234) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung gem. § 23 FStrG und § 50 ThürStrG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Mihla (Sondernutzungssatzung) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 26.07.2012 sowie die Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Frankenroda (Sondernutzungssatzung) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 02.12.2010 außer Kraft.

Stadt Amt Creuzburg, 05.12.2024

Lämmerhirt

Bürgermeister der Stadt Amt Creuzburg

(Siegel)

Bekanntmachung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Amt Creuzburg (Sondernutzungssatzung)

Die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Amt Creuzburg (Sondernutzungssatzung) wurde der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Mit Schreiben vom 02. Dezember 2024 hat die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Amt Creuzburg (Sondernutzungssatzung) gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung zur Bekanntmachung zugelassen.

Amt Creuzburg, den 05.12.2024

Lämmerhirt

-Siegel-

*Bürgermeister der
Stadt Amt Creuzburg*

Gemäß § 21 Absatz 4 Thüringer Kommunalordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder auf Grund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Amt Creuzburg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wurde eine Verletzung nach Satz 1 dieses Hinweises geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Amt Creuzburg, den 05.12.2024

Lämmerhirt

-Siegel-

*Bürgermeister der
Stadt Amt Creuzburg*

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Amt Creuzburg

(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409), hat der Stadtrat der Stadt Amt Creuzburg in seiner Sitzung am 26.09.2024 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Amt Creuzburg (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Amt Creuzburg vom 26.09.2024 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind:

- a) der Antragsteller oder
- b) der Erlaubnisinhaber oder
- c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
- c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8

Ausnahmen

(1) Örtliche Vereine der Mitgliedsgemeinden der VG Hainich-Werratal sind von der Gebührenpflicht befreit.

(2) Großplakate und Werbebanner für öffentliche Veranstaltungen, deren Veranstaltungsort sich im Gebiet der Stadt Amt Creuzburg befindet, sind von der Gebührenpflicht ausgenommen.

(3) Bei Nutzungen, die im städtischen Interesse liegen, kann der Bürgermeister weitere Ausnahmen zulassen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Mihla (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 19.12.1995 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Frankenroda (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 20.09.1995 außer Kraft.

Stadt Amt Creuzburg, 05.12.2024

Lämmerhirt

Bürgermeister der Stadt Amt Creuzburg

(Siegel)

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Amt Creuzburg (Sondernutzungsgebührensatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Amt Creuzburg (Sondernutzungsgebührensatzung) wurde der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Mit Schreiben vom 08. Oktober 2024 hat die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Amt Creuzburg (Sondernutzungsgebührensatzung) gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung zur Bekanntmachung zugelassen.

Amt Creuzburg, den 05.12.2024

Lämmerhirt

Bürgermeister der
Stadt Amt Creuzburg

-Siegel-

Gemäß § 21 Absatz 4 Thüringer Kommunalordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften,

die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder auf Grund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Amt Creuzburg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wurde eine Verletzung nach Satz 1 dieses Hinweises geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Amt Creuzburg, den 05.12.2024

Lämmerhirt

Bürgermeister der
Stadt Amt Creuzburg

-Siegel-

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Amt Creuzburg

Aufgrund der § 19 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 14 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 210, 231)

und des § 2 der Thüringer Feuerwehr- Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543) hat der Stadtrat der Stadt Amt Creuzburg am 28.11.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 Euro, die sich aus 220,00 Euro Grundbetrag und 30,00 Euro Zuschlag (6,00 Euro je Ortsteilfeuerwehr) zusammensetzt, jedoch höchstens 300,00 Euro.

(2) Wehrführer der Stützpunktfeuerwehren Creuzburg und Mihla erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 Euro Grundbetrag und für jedes Fahrzeug

- der Klasse 1 (<= 3,5 t) 5,00 Euro,
- der Klasse 2 (> 3,5 t <= 7,5 t) 7,50 Euro,
- der Klasse 3 (> 7,5 t) 10,00 Euro,

jedoch höchstens 170,00 Euro.

Wehrführer der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro Grundbetrag und für jedes Fahrzeug

- der Klasse 1 (<= 3,5 t) 5,00 Euro,
- der Klasse 2 (> 3,5 t <= 7,5 t) 7,50 Euro,
- der Klasse 3 (> 7,5 t) 10,00 Euro,

jedoch höchstens 170,00 Euro.

(3) Jugendfeuerwehrwarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro Grundbetrag und für die Gruppe

- der Stärke 1 (> 5 <= 10 Kinder) 5,00 Euro,
- der Stärke 2 (> 10 <= 20 Kinder) 7,50 Euro,
- der Stärke 3 (> 20 Kinder) 10,00 Euro;

(4) Gerätewarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro Grundbetrag und für jedes Fahrzeug

- der Klasse 1 (<= 3,5 t) 2,00 Euro,
- der Klasse 2 (> 3,5 t <= 7,5 t) 3,00 Euro,
- der Klasse 3 (> 7,5 t) 4,00 Euro,

jedoch höchstens 150,00 Euro.

(5) Atemschutzgerätewarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro Grundbetrag und für jedes Fahrzeug

- der Klasse 1 (<= 3,5 t) 2,00 Euro,
- der Klasse 2 (> 3,5 t <= 7,5 t) 3,00 Euro,
- der Klasse 3 (> 7,5 t) 4,00 Euro,

jedoch höchstens 150,00 Euro.

(6) Zur Ermittlung der Zuschläge für die Wehrführer, Jugendfeuerwehrwarte, Gerätewarte und Atemschutzgerätewarte werden die Daten des Thüringer Landesamt für Statistik, der Jahresstatistik der Feuerwehr der Stadt Amt Creuzburg (FEU905) zum Stichtag 31.12. des Vorjahres zu Grunde gelegt.

(7) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für Feuerwehrangehörige

- a. für Alarm und Einsatzplanung 80,00 Euro
- b. für den Sicherheitsbeauftragten 80,00 Euro
- c. für die statistische Datenerfassung 80,00 Euro
- d. für die Bedienung, Wartung und Pflege der Kommunikationsmittel 80,00 Euro

(8) Die Aufwandsentschädigung für Ausbilder und Helfer der Jugendfeuerwehr richtet sich nach den erteilten Stunden. Der Stundensatz beträgt:

- a. für Ausbilder 17,00 Euro
- b. für Helfer der Jugendfeuerwehr 12,00 Euro

(9) Die Vertreter der Positionen nach (1) und (2) erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zweitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.

§ 3**Gleichstellungsbestimmungen**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 4**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Amt Creuzburg vom 12.11.2020 und die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Frankenroda vom 08.10.2020 außer Kraft.

Amt Creuzburg, den 05.12.2024 (Siegel)
R. Lämmerhirt
Bürgermeister der Stadt Amt Creuzburg

Bekanntmachung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Amt Creuzburg

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Amt Creuzburg wurde der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Mit Schreiben vom 02. Dezember 2024 hat die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Amt Creuzburg gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung zur Bekanntmachung zugelassen.

Amt Creuzburg, den 05.12.2024
Lämmerhirt -Siegel
Bürgermeister der Stadt Amt Creuzburg

Gemäß § 21 Absatz 4 Thüringer Kommunalordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder auf Grund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Amt Creuzburg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wurde eine Verletzung nach Satz 1 dieses Hinweises geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Amt Creuzburg, den 05.12.2024
Lämmerhirt -Siegel
Bürgermeister der Stadt Amt Creuzburg

Satzung der Stadt Amt Creuzburg über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst

Aufgrund des § 19 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S.

22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 210, 231) und § 55 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 291) hat der Stadtrat der Stadt Amt Creuzburg in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende **Feuerwehr- und Wasserwehrdienstsatzung** beschlossen:

§ 1**Organisation, Bezeichnung**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Amt Creuzburg ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbstständige städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie besteht aus fünf Ortsteilfeuerwehren. Diese führen die Bezeichnung:

- a) Freiwillige Feuerwehr Creuzburg
- b) Freiwillige Feuerwehr Ebenshausen
- c) Freiwillige Feuerwehr Frankenroda
- d) Freiwillige Feuerwehr Mihla
- e) Freiwillige Feuerwehr Scherbda

(2) Die Ortsteilfeuerwehren stehen unter der Leitung eines Wehrführers, der Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr ist der Stadtbrandmeister.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 17).

§ 2**Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr umfasst den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG und die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Amt Creuzburg die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3**Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Ortsteilfeuerwehren der Stadt Amt Creuzburg gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4**Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengewangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordenen Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, ist die Anzeige an die Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal weiterzuleiten.

§ 5**Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In der Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Amt Creuzburg haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Amt Creuzburg zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Ge-

meinde nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollten Einwohner der Stadt Amt Creuzburg sein.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Beim Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(6) Auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters und des zuständigen Wehrführers, entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).

(7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet

- mit der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
- in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres
- mit dem Austritt,
- mit der Entpflichtung,
- mit dem Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder zuständigen Wehrführer erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters oder des zuständigen Wehrführers entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister, dessen Stellvertreter, den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Truppmannausbildung Teil 1 und Teil 2) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister oder der Wehrführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm

- eine Ermahnung,

- einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder dem zuständigen Wehrführer erklärt werden muss,
- durch Entpflichtung (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend),
- durch Tod.

(3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10

Jugendabteilung

(1) In jeder Ortsteilfeuerwehr kann eine Jugendfeuerwehr gebildet werden. Die jeweilige Jugendabteilung führt den Namen Jugendfeuerwehr und die Bezeichnung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr gemäß § 1 dieser Satzung.

(2) Die Jugendfeuerwehr des jeweiligen Ortsteils ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr nach Jugendordnung der Jugendfeuerwehren der Stadt Amt Creuzburg.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr des jeweiligen Ortsteils untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr und durch den zuständigen Wehrführer, die sich dazu des jeweiligen Jugendfeuerwehrwartes der Ortsteilfeuerwehr bedienen. Die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes des Ortsteils ist in § 16 dieser Satzung geregelt.

(4) Hat die Jugendfeuerwehr des Ortsteils mehr als 12 Mitglieder, so können zur Unterstützung des Jugendfeuerwehrwarts auf seinen Vorschlag hin im Einvernehmen mit dem zuständigen Wehrführer weitere Betreuer der Jugendfeuerwehr durch den Stadtbrandmeister berufen werden. Die Berufung ist dem Bürgermeister zeitnah anzuzeigen. Für die Anzahl der möglichen Betreuer gilt, dass je angefangene 6 Mitglieder, die den Mitgliederbestand von 12 Mitgliedern in der Jugendfeuerwehr übersteigen, ein Betreuer ernannt werden kann.

(5) Hat eine Jugendfeuerwehr in einem Ortsteil weniger als neun Mitglieder, so dass ein alleiniger Dienstbetrieb nicht sinnvoll gestaltbar ist, kann der Dienst auch zusammen mit der Jugendfeuerwehr eines anderen Ortsteils erfolgen. Die Abstimmung hierzu erfolgt unter Einbeziehung der zuständigen Wehrführer und des Stadtbrandmeisters.

§ 11

Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

(1) Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Amt Creuzburg ist der Stadtbrandmeister.

(2) Der Stadtbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§ 16) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Amt Creuzburg statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Amt Creuzburg angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(5) Der Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Amt Creuzburg ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Amt Creuzburg und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandmeister, die Wehrführer, die Feuerwehrausschüsse und der Wehrführerausschuss zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Amt Creuzburg ernannt.

(7) Die Wehrführer führen die Ortsteilfeuerwehren nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Ortsteilfeuerwehren grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr (§ 14 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 14 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(9) Die Wehrführer und deren Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.

§ 12

Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann für die jeweilige Ortsteilfeuerwehr der Stadt Amt Creuzburg je ein Feuerwehrausschuss gebildet werden. Die Angehörigen der Einsatzabteilung entscheiden anlässlich der Jahreshauptversammlung, in Verbindung mit Absatz 3, ob für die Ortsteilfeuerwehr ein Feuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren gebildet wird. Die Absätze 2 bis 5 sind dann anzuwenden.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus einem Angehörigen der Einsatzabteilung, ab einer Anzahl von zwei weiblichen Mitgliedern in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einem weiblichen Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind alle Angehörigen der Einsatzabteilung. Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses innerhalb von fünf Kalendertagen ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

(5) Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

Wehrführerausschuss

(1) Die Stadt Amt Creuzburg hat mehrere Ortsteilfeuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Amt Creuzburg zu koordinieren.

(2) Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses innerhalb von fünf Kalendertagen ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Stadtbrandmeister kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14

Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Stadtbrandmeister und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 15

Gemeinsame Jahreshauptversammlung

(1) Unter Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Ortsteilfeuerwehren der Stadt Amt Creuzburg statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) § 14 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 16

Wahl des Stadtbrandmeisters, des stellvertretenden Stadtbrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, des Jugendfeuerwehrwartes, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Stadtbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, die Jugendfeuerwehrwarte und die Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitgliedern des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten einstimmig zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters, seines

Stellvertreter, der Wehrführer und der stellvertretende Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.

§ 17

Feuerwehvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Feuerwehvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinsatzung. Die Stadt Amt Creuzburg wird die Feuerwehvereine unterstützen und deren Belange ausreichend berücksichtigen und fördern.

§ 18

Wasserwehrdienst

(1) Die Stadt Amt Creuzburg richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Feuerwehr und den Bauhof wahrgenommen. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

(2) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 19

Aufgaben des Wasserwehrdienstes

(1) Die Stadt Amt Creuzburg trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.

(2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Stadt Amt Creuzburg obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.

(3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem gemeindlichen Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:

- a) Über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Einführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
- b) Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
- c) Beobachtung gefährdeter Objekte,
- d) Bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten,
- e) Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
- f) Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
- g) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung

(4) Die Stadt Amt Creuzburg stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
- b) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß den bisherigen Ereignissen und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
- c) den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
- d) die Art der Alarmierung,
- e) den Sammlungsart,
- f) die Ablösung und Versorgung,
- g) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- h) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- i) die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist zusammen mit der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

(5) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Stadt Amt Creuzburg auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
- b) den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
- c) die einzuleitenden Maßnahmen,

- d) die erforderlichen Kräfte und Mittel,
- e) die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Stadt Amt Creuzburg schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

§ 20

Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst

Zur Abwehr von Wassergefahren im Stadtgebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten (in der Regel dem Stadtbrandmeister) übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 21

Beteiligte am Wasserwehrdienst

(1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:

- a) die Mitarbeiter der Stadtverwaltung,
- b) die Bewohner der Stadt ab Vollendung des 18. Lebensjahres unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG).

Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst.

(2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an. Im Fall der Gefährdung eines Deiches und nach Anordnung gemäß § 55 Satz 3 ThürWG werden die Bewohner der bedrohten und der benachbarten Gemeinden zum temporären Wasserwehrdienst herangezogen.

(3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Abs. 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.

(4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), wer die Hilfeleistung verweigert außer, wer durch sie eine erhebliche Gefahr befürchten oder andere, höherrangige Pflichten verletzen müsste.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Amt Creuzburg.

§ 23

Gleichstellungsklausel

Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Amt Creuzburg vom 08.04.2020 und die Satzung der Gemeinde Frankenroda über die Freiwillige Feuerwehr vom 02.05.2011 außer Kraft.

Amt Creuzburg, den 18.11.2024

R. Lämmerhirt

Bürgermeister der Stadt Amt Creuzburg

(Siegel)

Organisationsplan der Stadt Amt Creuzburg für die Kräfte des Wasserwehrdienstes

Die Veröffentlichung des Organisationsplanes der Stadt Amt Creuzburg für die Kräfte des Wasserwehrdienstes erfolgt auf der Internetseite www.vg-hainich-werratal.de.

- 1. Grundsteuer**
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **271 v. H.**
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **412 v. H.**
- 2. Gewerbesteuer** **395 v. H.**

Bekanntmachung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst der Stadt Amt Creuzburg

Die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst der Stadt Amt Creuzburg wurde der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Mit Schreiben vom 07. November 2024 hat die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst der Stadt Amt Creuzburg gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung zur Bekanntmachung zugelassen.

Die Veröffentlichung des Organisationsplanes der Stadt Amt Creuzburg für die Kräfte des Wasserwehrdienstes erfolgt auf der Internetseite www.vg-hainich-werratal.de.

Amt Creuzburg, den 18.11.2024
Lämmerhirt -Siegel-
Bürgermeister der Stadt Amt Creuzburg

Gemäß § 21 Absatz 4 Thüringer Kommunalordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder auf Grund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Amt Creuzburg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wurde eine Verletzung nach Satz 1 dieses Hinweises geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Amt Creuzburg, den 18.11.2024
Lämmerhirt -Siegel-
Bürgermeister der Stadt Amt Creuzburg

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer

(Hebesatz-Satzung) der Stadt Amt Creuzburg

Auf der Grundlage der §§ 2,18,19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), hat der Stadtrat der Stadt Amt Creuzburg in der Sitzung am 28.11.2024 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

**§ 1
Steuersätze der Realsteuern**

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuern werden für die Stadt Amt Creuzburg wie folgt festgesetzt:

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Amt Creuzburg, den 04.12.2024
Stadt Amt Creuzburg (Siegel)
R. Lämmerhirt
Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Amt Creuzburg

Die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Amt Creuzburg wurde der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Mit Schreiben vom 03. Dezember 2024 hat die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Amt Creuzburg gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung zur Bekanntmachung zugelassen.

Amt Creuzburg, den 04.12.2024
Lämmerhirt -Siegel-
Bürgermeister der Stadt Amt Creuzburg

Gemäß § 21 Absatz 4 Thüringer Kommunalordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder auf Grund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Amt Creuzburg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wurde eine Verletzung nach Satz 1 dieses Hinweises geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Amt Creuzburg, den 04.12.2024
Lämmerhirt -Siegel-
Bürgermeister der Stadt Amt Creuzburg

Gemeinde Krauthausen

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom Mittwoch, 24. Juli 2024

Beschluss der Tagesordnung - öffentlicher Teil

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 24. Juli 2024 die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.: GR - Krth/2024/002

Beschluss-Nr.: GR - Krth 2024/722

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	12
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	11
Ja-Stimmen	11
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Persönlich beteiligt	0

Beschluss der Niederschrift - öffentlicher Teil - vom 23.04.2024

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 24. Juli 2024 die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 23.04. 2024.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.: GR - Krth/2024/002

Beschluss-Nr.: GR - Krth 2024/731

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	12
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	11
Ja-Stimmen	4
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	7
Persönlich beteiligt	0

Beschluss der Niederschrift - öffentlicher Teil - vom 18.06.2024

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 24. Juli 2024 die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 18.06. 2024.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.: GR - Krth/2024/002

Beschluss-Nr.: GR - Krth 2024/727

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	12
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	11
Ja-Stimmen	11
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Persönlich beteiligt	0

Beschluss zur Wiedereinführung des Begrüßungsgeldes für Neugeborene

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 24. Juli 2024 die Wiedereinführung des Begrüßungsgeldes rückwirkend ab dem 01.01.2024 für das gesamte Jahr 2024.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.: GR - Krth/2024/002

Beschluss-Nr.: GR - Krth 2024/766

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	12
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	11
Ja-Stimmen	11
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Persönlich beteiligt	0

Beschluss zur Gewährung eines Zuschusses zu den Verpflegungskosten durch die Gemeinde Krauthausen für den Zeitraum 01.07.2024 bis 31.12.2024 für die Kindertagesstätte Zwergenschlößchen in Krauthausen

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 24. Juli 2024 die Gewährung eines Zuschusses zu den Verpflegungskosten durch die Gemeinde Krauthausen für die Kindertagesstätte Zwergenschlößchen in Höhe von 1,00 € pro Tag/Kind für den Zeitraum 01.07.2024 bis 31.12.2024.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.: GR - Krth/2024/002

Beschluss-Nr.: GR - Krth 2024/764

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	12
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	11
Ja-Stimmen	11
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Persönlich beteiligt	0

Beschluss einer überplanmäßigen Ausgabe im Vermögenshaushalt in der Haushaltsstelle HHSt. 2.7500.9600 - Bestattungswesen, Baumaßnahmen Friedhof Krauthausen

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 24. Juli 2024 für die Anlage einer neuen Stelen-Grabanlage auf dem Friedhof in Krauthausen eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 2.000 Euro im Vermögenshaushalt in der Haushaltsstelle 2.7500.9600 - Bestattungswesen, Baumaßnahmen Friedhof Krauthausen. Die Deckung der Ausgabe erfolgt aus dem Vermögenshaushalt, Haushaltsstelle 2.9100.3100 - Entnahme allgemeine Rücklage.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.: GR - Krth/2024/002

Beschluss-Nr.: GR - Krth 2024/599

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	12
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	11
Ja-Stimmen	11
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Persönlich beteiligt	0

Beschluss einer überplanmäßigen Ausgabe im Verwaltungshaushalt in der Haushaltsstelle 1.1300.5600 Brandschutz - Dienst- und Schutzkleidung

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 24. Juli 2024 eine überplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt in der Haushaltsstelle 1.1300.5600 Brandschutz - Dienst- u. Schutzkleidung in Höhe von 12.900,00 €. Die Deckung erfolgt durch die Haushaltsstelle 1.1300.1710 Brandschutz - Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land in Höhe von 12.900,00 €.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.: GR - Krth/2024/002

Beschluss-Nr.: GR - Krth 2024/762

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	12
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	11
Ja-Stimmen	11
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Persönlich beteiligt	0

Beschluss einer überplanmäßigen Ausgabe im Verwaltungshaushalt in der Haushaltsstelle 1.8550.5700 Land- u. forstwirtschaftl. Unternehmen - Holzernte (Tischvorlage)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 24. Juli 2024 eine überplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt in der Haushaltsstelle 1.8550.5700 Land- u. forstwirtschaftl. Unternehmen - Holzernte in Höhe von 23.200,00 €. Die Deckung erfolgt durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.: GR - Krth/2024/002

Beschluss-Nr.: GR - Krth 2024/767

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	12
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	11
Ja-Stimmen	11
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Persönlich beteiligt	0

Beschluss einer außerplanmäßigen Ausgabe im Verwaltungshaushalt Haushaltsstelle 1.0000.5750 Gemeindeorgane -Patenschaften/Begrüßungsgeld-

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 24. Juli 2024 eine außerplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt in der HHST 1.0000.5750 Gemeindeorgane -Patenschaften/Begrüßungsgeld- in Höhe von 5.000,00 €. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in der HHST 1.9000.0612 Sonstige allgemeine Zuweisungen - Zuweisung zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.: GR - Krth/2024/002

Beschluss-Nr.: GR - Krth 2024/769

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	12
--	----

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	11
Ja-Stimmen	11
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Persönlich beteiligt	0

Beschluss über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung des Beigeordneten für die Dauer der Vakanz des Bürgermeisteramtes

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 24. Juli 2024 dem Beigeordneten für die Zeit der Vertretung des Bürgermeisters, also vom 19.06.2024 bis zum Tag des Amtsantritts des neuen Bürgermeister/-in, die erhöhte Aufwandsentschädigung gem. § 2 Abs. 4 Ziffer 2 ThürAufEVO zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.: GR - Krth/2024/002	
Beschluss-Nr.: GR - Krth 2024/757	
Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	12
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	11
Ja-Stimmen	8
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	3
Persönlich beteiligt	0

Grundstück in der Gemarkung Krauthausen, Flur 5, Flurstück 264/18 - An der Höhle

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 24. Juli 2024 die Erteilung der Zustimmung zum direkten Weiterverkauf und Ihr Vorkaufrechtsverzicht für das Grundstück in Krauthausen, Flur 5, Flurstück 264/18, Größe 770 m². Der Kaufinteressent erfüllt die von der Gemeinde aufgelegten Kriterien.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.: GR - Krth/2024/002	
Beschluss-Nr.: GR - Krth 2024/758	
Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	12
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	11
Ja-Stimmen	10
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Persönlich beteiligt	1

Beschluss über die Billigung und Auslegung - Änderung Nr. 2 des Bebauungsplan Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Deubachshof“ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, Be- teiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der benachbarten Ge- meinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i.V.m § 13a BauGB

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 24. Juli 2024 die Billigung des Entwurfes - Änderung Nr. 2 des Bebauungsplans Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Deubachshof“ bestehend aus der Planzeichnung (Geltungsbereich der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 1 „Industrie und Gewerbegebiet Deubachshof“) mit Festsetzungen durch Text gem. BauGB und BauNVO sowie Festsetzungen durch Planzeichen (Stand: 12.07.2024) und Begründung (Stand: 12.07.2024).

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB ist vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.: GR - Krth/2024/002	
Beschluss-Nr.: GR - Krth 2024/759	
Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	12
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	11
Ja-Stimmen	11
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Persönlich beteiligt	0

Gemeinde Krauthausen

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom Mittwoch, 09. Oktober 2024

Beschluss der Tagesordnung - öffentlicher Teil

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Krauthausen beschließt in seiner Sitzung am 09.10.2024 die Tagesordnung des öffentlichen Teils in vorliegender Form.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.: GR - Krth/2024/004	
Beschluss-Nr.: GR - Krth 2024/1125	
Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	9
Ja-Stimmen	9
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Persönlich beteiligt	0

Beschluss der Niederschrift - öffentlicher Teil - der Sitzung vom 24.07. 2024

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 09. Oktober 2024 die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 24.07.2024.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.: GR - Krth/2024/004	
Beschluss-Nr.: GR - Krth 2024/906	
Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	9
Ja-Stimmen	8
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	1
Persönlich beteiligt	0

Beschluss der Niederschrift - öffentlicher Teil - der Sitzung vom 25.09.2024

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 09. Oktober 2024 die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25.09.2024.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.: GR - Krth/2024/004	
Beschluss-Nr.: GR - Krth 2024/1152	
Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	9
Ja-Stimmen	9
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Persönlich beteiligt	0

Kenntnisnahme der Unterlagen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Beteiligung der Gemeinde Krauthausen an der KEBT Kommunale Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt in seiner Sitzung am 9. Oktober 2024 die Unterlagen, im Zusammenhang mit der unmittelbaren Beteiligung der Gemeinde Krauthausen an der KEBT Kommunale Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.: GR - Krth/2024/004	
Beschluss-Nr.: GR - Krth 2024/967	
Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	9
Ja-Stimmen	9
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Persönlich beteiligt	0

Beschluss - Entwurf Lärmaktionsplan der Gemeinde Krauthausen entsprechend der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie 2002/49/EG (Abschluss der 4. Runde Lärmkartierung 2022)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 09. Oktober 2024 den Entwurf des Lärmaktionsplans im Ergebnis der 4. Runde der Lärmkartierung 2022.

Es ist dabei festzuhalten, dass die ermittelten Ergebnisse der Lärmkartierung unter den Richtwerten für Lärmbelastung liegen, so dass im Rahmen des Lärmaktionsplanes keine Maßnahmen zur Reduktion von Schallimmissionen zu treffen sind.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.: GR - Krth/2024/004

Beschluss-Nr.: GR - Krth 2024/1050

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	9
Ja-Stimmen	9
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Persönlich beteiligt	0

Überplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt, HHSt. 1.6700.5700

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 09. Oktober 2024 eine überplanmäßige Ausgabe in der HHSt. 1.6700.5700, Straßenbeleuchtung, Weitere Verwaltungs- u. Betriebsausgaben, in Höhe von 3.000 €. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in der Haushaltstelle 1.9000.0612, Sonstige allgemeine Zuweisungen, Zuweisung zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.: GR - Krth/2024/004

Beschluss-Nr.: GR - Krth 2024/1044

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	9
Ja-Stimmen	9
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Persönlich beteiligt	0

Beschluss einer überplanmäßigen Ausgabe im Verwaltungshaushalt in der HHSt. 1.6900.5100 Wasserläufe, Wasserbau, Unterhalt des sonstigen unbeweglichen Vermögens

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 09. Oktober 2024 eine überplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt, in der HHSt. 1.6900.5100 - Wasserläufe, Wasserbau, Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens in Höhe von 1.500 Euro. Die Deckung der Ausgabe erfolgt aus dem Verwaltungshaushalt HHSt. 1.6300.5110 - Gemeindestraßen, Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Brückenprüfung).

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.: GR - Krth/2024/004

Beschluss-Nr.: GR - Krth 2024/1051

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	9
Ja-Stimmen	9
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Persönlich beteiligt	0

Beschluss einer außerplanmäßigen Ausgabe im Verwaltungshaushalt in der HHSt. 1.6100.6500 - Städtebauliche Planung, Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 09. Oktober 2024 eine außerplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt in der HHSt. 1.6100.6550 - Städtebauliche Planung, Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten in Höhe von 14.000 €. Die Deckung der Ausgabe erfolgt aus der HHSt. 1.9000.0030 - Steuern, allgem. Zuweisung, Gewerbesteuern.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.: GR - Krth/2024/004

Beschluss-Nr.: GR - Krth 2024/1083

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	9
Ja-Stimmen	9
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Persönlich beteiligt	0

Beschluss einer überplanmäßigen Ausgabe im Verwaltungshaushalt in der Haushaltsstelle 1.8550.5100 Land- und forstwirtschaftl. Unternehmen - Wegebau

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 09. Oktober 2024 eine überplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt in der Haushaltsstelle 1.8550.5100 Land- u. forstwirtschaftl. Unternehmen - Wegebau in Höhe von 5.500,00 €. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 1.9000.0612 Zuweisungen zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.: GR - Krth/2024/004

Beschluss-Nr.: GR - Krth 2024/1098

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	9
Ja-Stimmen	9
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Persönlich beteiligt	0

Bauvoranfrage: Neubau eines Einfamilienhauses Grundstück: Gemarkung Spichra, Flur 1, Flurstück 20/4

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 09. Oktober 2024 für die Bauvoranfrage „Neubau eines Einfamilienhauses“ in der Gemarkung Spichra, Flur 1, Flurstück 20/4, vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme des Trink- und Abwasserzweckverbandes, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.: GR - Krth/2024/004

Beschluss-Nr.: GR - Krth 2024/971

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	9
Ja-Stimmen	9
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Persönlich beteiligt	0

Bauantrag: Errichtung einer Gartenlaube Grundstück: Gemarkung Krauthausen, Flur 5, Flurstück 264/19

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 09. Oktober 2024 für den Bauantrag „Errichtung einer Gartenlaube (Modell Johann 44)“ in der Gemarkung Krauthausen, Flur 5, Flurstück 264/19, vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme des Trink- und Abwasserzweckverbandes, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen und die Befreiung der Festsetzung des Bebauungsplanes für den Punkt Baufeldgrenze zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.: GR - Krth/2024/004

Beschluss-Nr.: GR - Krth 2024/1077

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	9
Ja-Stimmen	9
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Persönlich beteiligt	0

Bauantrag: Neubau eines Hotels mit 30 Zimmern Grundstück: Gemarkung Krauthausen, Flur 4, Flurstück 227/157

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 09. Oktober 2024 für den Bauantrag „Neubau eines Hotels mit 30 Zimmern in Modulbauweise sowie einer Werbeanlage“ in der Gemarkung Krauthausen, Flur 4, Flurstück 227/157, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen. Weiterhin beschließt die Gemeinde eine Abweichung des Bebauungsplanes für den Punkt Bepflanzungen der Stellplätze. Diese werden nicht unmittelbar neben die Parkplätze gepflanzt, sondern an anderen Stellen des Baugrundstückes.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.: GR - Krth/2024/004

Beschluss-Nr.: GR - Krth 2024/1072

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	9
Ja-Stimmen	9
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Persönlich beteiligt	0

Gemeinde Krauthausen

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom Mittwoch, 06. November 2024

Beschluss der Tagesordnung - öffentlicher Teil

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 06. November 2024 die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.: GR - Krth/2024/005

Beschluss-Nr.: GR - Krth 2024/1221

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	12
Ja-Stimmen	12
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Persönlich beteiligt	0

Beschluss der Niederschrift - öffentlicher Teil - der Sitzung vom 09.10.2024

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 06. November 2024 die Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 09.10. 2024.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.: GR - Krth/2024/005

Beschluss-Nr.: GR - Krth 2024/1226

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	12
Ja-Stimmen	10
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	2
Persönlich beteiligt	0

Beschluss einer überplanmäßigen Ausgabe im Vermögenshaushalt, in der Haushaltsstelle 2.7710.9350 - Bauhof, Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 06. November 2024 für die erforderliche Anschaffung diverser Anbaugeräte für den neuen Multicar (Bauhof Krauthausen) eine überplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt, in der Haushaltsstelle 2.7710.9350 - Bauhof, Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens in Höhe von 70.000 Euro.

Die Deckung der Ausgabe erfolgt aus dem Vermögenshaushalt, Haushaltsstelle 2.9100.3100 - Entnahme aus der allgemeinen Rücklage.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.: GR - Krth/2024/005

Beschluss-Nr.: GR - Krth 2024/1288

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	13
Ja-Stimmen	13
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Persönlich beteiligt	0

Beschluss der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Krauthausen für das Haushaltsjahr 2024

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 06. November 2024 die vorliegende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 samt ihren Anlagen.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.: GR - Krth/2024/005

Beschluss-Nr.: GR - Krth 2024/1247

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	13
Ja-Stimmen	11
Nein-Stimmen	1
Stimmenthaltung	1
Persönlich beteiligt	0

Beschluss über den Finanzplan sowie das dazugehörige Investitionsprogramm für den Fi- nanzplanzeitraum 2023 bis 2027 der Gemeinde Krauthausen

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 06. November 2024 den vorliegenden Finanzplan mit dem dazugehörigen Investitionsprogramm für den Finanzplanzeitraum 2023 bis 2027.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.: GR - Krth/2024/005

Beschluss-Nr.: GR - Krth 2024/1248

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	13
Ja-Stimmen	13
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Persönlich beteiligt	0

Kenntnisnahme Prüfbericht Überörtliche Prüfung „Kommunale Zusammenarbeit von Gemeinden“

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt in seiner Sitzung am 06. November 2024 den Prüfbericht der überörtlichen Prüfung über die „Kommunale Zusammenarbeit der Gemeinden“ zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.: GR - Krth/2024/005

Beschluss-Nr.: GR - Krth 2024/1236

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	13
Ja-Stimmen	13
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Persönlich beteiligt	0

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

1. Nachtragshaushaltssatzung 2024

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung

der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201), i. V. m. § 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024:

§ 1

Es wird folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 festgesetzt:

(Angaben in €)	Erfolgsplan	
	Erträge	Aufwendungen
Bereich Wasserversorgung		
von	5.010.000,00	5.010.000,00
erhöht um	0,00	0,00
vermindert um	0,00	0,00
festgesetzt auf	5.010.000,00	5.010.000,00
Bereich Abwasserentsorgung		
von	13.090.000,00	13.090.000,00
erhöht um	0,00	0,00
vermindert um	0,00	0,00
festgesetzt auf	13.090.000,00	13.090.000,00
Gesamt		
von	18.100.000,00	18.100.000,00
erhöht um	0,00	0,00
vermindert um	0,00	0,00
festgesetzt auf	18.100.000,00	18.100.000,00

(Angaben in €)	Vermögensplan	
	Einnahmen	Ausgaben
Bereich Wasserversorgung		
von	2.075.000,00	2.075.000,00
erhöht um	206.000,00	206.000,00
vermindert um	0,00	0,00
festgesetzt auf	2.281.000,00	2.281.000,00
Bereich Abwasserentsorgung		
von	17.135.000,00	17.135.000,00
erhöht um	2.761.000,00	2.761.000,00
vermindert um	0,00	0,00
festgesetzt auf	19.896.000,00	19.896.000,00
Gesamt		
von	19.210.000,00	19.210.000,00
erhöht um	2.967.000,00	2.967.000,00
vermindert um	0,00	0,00
festgesetzt auf	22.177.000,00	22.177.000,00

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird für den

Bereich Wasserversorgung

in Höhe von bisher 450.000,00 €
um 200.000,00 € erhöht
und damit auf 650.000,00 € festgesetzt
und wird für den

Bereich Abwasserentsorgung

in Höhe von bisher 6.700.000,00 €
um 4.650.000,00 € erhöht
und damit auf 11.350.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird für den

Bereich Wasserversorgung

in Höhe von bisher 1.435.000,00 €
um 851.000,00 € erhöht
und damit auf 2.286.000,00 € festgesetzt
und wird für den

Bereich Abwasserentsorgung

in Höhe von bisher 16.564.000,00 €
um 2.957.000,00 € erhöht
und damit auf 19.521.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan bleibt

für den **Bereich Wasserversorgung**

in Höhe von 835.000,00 € unverändert
und

für den **Bereich Abwasserentsorgung**

in Höhe von 2.181.600,00 € unverändert.

§ 5

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, 28.10.2024

gez. *Adrian Grieb*

Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis

1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

1. Mit Beschluss Nr. VV 07/24 vom 17.10.2024 hat die Versammlungsversammlung die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 mit Wirtschaftsplänen und Anlagen beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Eichsfeld hat mit Bescheid vom 28.10.2024 die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 des Zweckverbandes genehmigt.
3. Die Nachtragswirtschaftspläne 2024 liegen in der Zeit vom **29.10.2024 bis 15.11.2024**

im Sitz des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich aus. Nachichtlich liegen in dem gesamten Zeitraum der Nachtragswirtschaftspläne im Sitz der jeweiligen Verwaltungsgemeinschaft sowie zu den Sprechzeiten der Bürgermeister der zum Zweckverband gehörenden Verbandsgemeinden öffentlich aus.

Die Wirtschaftspläne können bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres im Sitz des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Heilbad Heiligenstadt, 28.10.2024

gez. *Adrian Grieb*

Verbandsvorsitzender

-Siegel-

Preisverzeichnis

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld ab dem 01.01.2025

1. Tarifpreis für die Versorgung mit Trinkwasser

1.1 Der monatliche Grundpreis beträgt:

Qn (Nenn-durchfluss)	oder	Q3 (Dauer-durchfluss)	Grundpreis/ Monat netto	Grundpreis/ Monat brutto
bis 2,5 m³/h		4 m³/h	15,00 €	16,05 €
bis 6,0 m³/h		10 m³/h	36,00 €	38,52 €
bis 10,0 m³/h		16 m³/h	60,00 €	64,20 €
> 10,0 m³/h		>16 m³/h	85,65 €	91,65 €

1.2 Der Mengenpreis beträgt je Kubikmeter entnommenen Wassers

1,22 € netto (1,31 € brutto)

Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Haushaltssatzung 2025

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201), i. V. m. §§ 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) und der §§ 13 ff. der Thür. Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Die als Anlage beigefügten Wirtschaftspläne (Erfolgsplan und Vermögensplan jeweils für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) für das Haushaltsjahr 2025 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

Angaben in €	Bereich Wasserversorgung	Bereich Abwasserentsorgung	also gesamt
1. im Erfolgsplan mit Erträgen von	5.330.000,00	13.600.000,00	18.930.000,00
mit Aufwendungen von	5.330.000,00	13.600.000,00	18.930.000,00
2. im Vermögensplan mit Einnahmen von	2.835.000,00	17.900.000,00	20.735.000,00
mit Ausgaben von	2.835.000,00	17.900.000,00	20.735.000,00

ab.

§ 2

Die Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden wie folgt festgesetzt:

Bereich Wasserversorgung: 1.350.000,00 €
 Bereich Abwasserentsorgung: 7.700.000,00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird wie folgt festgesetzt:

Bereich Wasserversorgung 2.300.100,00 €
 Bereich Abwasserentsorgung 21.191.000,00 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für den Bereich Wasserversorgung in Höhe von 888.000,00 € und für den Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von 2.983.300,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, 20.11.2024

gez. *Adrian Grieb*

Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis

Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ)

1. Mit Beschluss Nr. VV 11/24 vom 17.10.2024 hat die Versammlung die Haushaltssatzung 2025 mit Wirtschaftsplänen und Anlagen beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Eichsfeld hat mit Bescheid vom 12.11.2024 die Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes genehmigt.
3. Die Wirtschaftspläne 2025 liegen in der Zeit vom **26.11.2024 bis 13.12.2024**

im Sitz des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich aus. Nachrichtlich liegen in dem genannten Zeitraum die Wirtschaftspläne im Sitz der jeweiligen Verwaltungsgemeinschaft sowie zu den Sprechzeiten der Bürgermeister der zum Zweckverband gehörenden Verbandsgemeinden öffentlich aus.

Die Wirtschaftspläne können bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres im Sitz des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Heilbad Heiligenstadt, 20.11.2024

gez. *Adrian Grieb*

Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Korrektur

Auf Grund eines Schreibfehlers werden nachfolgende Satzungen noch einmal rechtsicher bekannt gemacht.

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer

(Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Lauterbach

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauterbach in der Sitzung am 27.11.2024 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1

Steuersätze der Realsteuern

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuern werden für die Gemeinde Lauterbach wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **271 v. H.**
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **389 v. H.**
2. **Gewerbesteuer** **395 v. H.**

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Lauterbach, den 29.11.2024

Gemeinde Lauterbach

B. Hasert

Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Lauterbach

Die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Lauterbach wurde der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Mit Schreiben vom 29. November 2024 hat die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Lauterbach gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung zur Bekanntmachung zugelassen.

Lauterbach, den 29.11.2024

Hasert

-Siegel-

Bürgermeister der
Gemeinde Lauterbach

Gemäß § 21 Absatz 4 Thüringer Kommunalordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder auf Grund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Lauterbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wurde eine Verletzung nach Satz 1 dieses Hinweises geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Lauterbach, den 29.11.2024

Hasert

-Siegel-

Bürgermeister der
Gemeinde Lauterbach

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer

(Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Krauthausen

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), hat der Gemeinderat der Gemeinde Krauthausen in der Sitzung am 27.11.2024 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1

Steuersätze der Realsteuern

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuern werden für die Gemeinde Krauthausen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **293 v. H.**
- b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **392 v. H.**

2. Gewerbesteuer **395 v. H.**

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Krauthausen, den 29.11.2024

Gemeinde Krauthausen

(Siegel)

R. Galus

Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Krauthausen

Die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Krauthausen wurde der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Mit Schreiben vom 29. November 2024 hat die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Krauthausen gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung zur Bekanntmachung zugelassen.

Krauthausen, den 29.11.2024

Galus

-Siegel-

Bürgermeister der
Gemeinde Krauthausen

Gemäß § 21 Absatz 4 Thüringer Kommunalordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder auf Grund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Krauthausen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wurde eine Verletzung nach Satz 1 dieses Hinweises geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Krauthausen, den 29.11.2024

Galus

-Siegel-

Bürgermeister der
Gemeinde Krauthausen



Impressum

Werratal-Nachrichten – Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal **Verlag und Druck** LINUS WITTIICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@witlich-langwiesen.de, www.witlich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:** die Gemeinschaftsvorsitzende **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** In der Regel alle 2 Wochen kostenlos an die erreichbaren Haushaltungen im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.

Stadt Treffurt

Wichtiges auf einen Blick

Stadtverwaltung Treffurt

Rathausstraße 12, 99830 Treffurt

Telefon: 036923 515-0
 Fax: 036923 515-38
 Internet: www.treffurt.de
 E-Mail: post@treffurt.de

Sprechzeiten:
 Montag 9.00 bis 12.00 Uhr
 Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
 Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr
 Sprechzeit des Bürgermeisters nach Vereinbarung.

Alle Ämter sind telefonisch erreichbar:

Bürgermeister	Herr Reinz	515-11
Sekretariat	Frau Jäschke	515-11
Innere Verwaltung	Herr Jauernik	515-35
Zentrale Dienste	Frau Stein	515-14 / 515-0
Ordnung u. Sicherheit	Herr Händel	515-21
Allgemeine Ordnungsangelegenheiten	Herr Fiedler	515-24
Umwelt-, Natur-, Brand- und Katastrophenschutz		
Einwohnermeldewesen	Frau König-Dunkel	515-20
Kita u. Jugend	Frau Braunhold	515-48
Standesamt, Friedhofsverwaltung, Fundbüro	Frau Merz	515-22
Stadtbaummanagement	Frau Hoffmann	515-28
Stadtplanung und -sanierung,	Herr Braunholz	515-27
Tiefbau,	Frau C. Müller	515-16
Straßenausbaubeitrag		
Facility u. Bürgerhäuser	Frau Fiedler	515-18
Liegenschaften und Hochbau	Frau Schwanz	515-41
Kämmerei	Frau Kleinsteuber	515-17
Stadtkasse	Frau Gauditz	515-26
Steueramt	Frau John	515-25
Anlagenbuchhaltung	Frau A. Müller	515-31
Personalamt	Frau Schnell	515-23
Tourismus, Kultur und Veranstaltungen	Frau Senf	515-42

Öffnungszeiten im Bürgerhaus Treffurt:
 Montag - Freitag 10.00 - 15.00 Uhr

Stadtbibliothek Frau Roth 515-42
Öffnungszeiten im Bürgerhaus Treffurt:
 Mo/Mi/Do/ Fr 10.00 bis 15.00 Uhr
 Dienstag 10.00 bis 18.00 Uhr

KOBB (Polizei)
 Herr Hoßbach 515-29
 Sprechzeiten im Bürgerhaus Treffurt, Eingang von der Rathausstraße:
 Dienstag 16.00 bis 18.00 Uhr
 Donnerstag 10.00 bis 12.00 Uhr oder nach Absprache
 Außerhalb der Sprechzeiten: PI Eisenach, 03691 2610

Revierleiter
 Herr Dohrmann.....0172 3480187
 (telefonisch erreichbar während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung)

Werratalbote
 Alle Beiträge per E-Mail an: werratalbote@treffurt.de

Die aktuelle Ausgabe gleich auf Ihrem Smartphone:



Kindertagesstätten der Stadt Treffurt:

Kindertagesstätte Treffurt „Die kleinen Werraspatzen“	51240
Kindertagesstätte Falken „Kleine Musmännchen“	569965
Kindertagesstätte Schnellmannshausen „Heldrastein - Wichtel“	036926 209949
Evangelische Kindertagesstätte in Großburschla „Haus unterm Regenbogen“	88116
Diakonia „Kinderarche Lindenbaum“ in Ifta	036926 90561

Ortsteilbürgermeister:

Ortsteilbürgermeister Falken	
Herr Junge	837593
Ortsteilbürgermeister Großburschla	
Herr Sachs	0163 7896707
Ortsteilbürgermeister Ifta	
Herr Regenbogen	0151 17248560
(Sprechzeit nach Vereinbarung)	
Ortsteilbürgermeister Schnellmannshausen	
Herr Liebetrau	036926 18404

Arztpraxen/ Zahnarztpraxen:

Treffurt

Gemeinschaftspraxis Annett Wenda/ Katharina Höppner	
FÄ für Allgemeinmedizin	50616
Medizinisches Versorgungszentrum Eisenach	
Allgemeinmedizinische Praxis Dr. med. E. Hey	826605
Zahnarztpraxis A. Montag	80464
Zahnarztpraxis B. Rieger/ K. Cron	50156

Großburschla

Dr. med. Ursula Trebing	88287
-------------------------	-------

Ifta

Dr. med. Silke Först	036926 82513
----------------------	--------------

Apotheken:

Bonifatius-Apotheke Wanfried	05655 8066
Gesundheitsmarkt Treffurt	036923 517-0

Notrufnummern

Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Polizei	110

Bereitschaftsdienste
 Wenn Sie ärztliche Hilfe benötigen, ist Ihr behandelnder Arzt innerhalb seiner Sprechzeiten für Sie da. Brauchen Sie außerhalb der üblichen Sprechzeiten dringend einen Arzt, dann hilft

der ärztliche Bereitschaftsdienst nachts, an Wochenenden und Feiertagen:

Montag/Dienstag/Donnerstag 18.00 - 07.00 Uhr des Folgetages
Mittwoch/Freitag 13.00 - 07.00 Uhr des Folgetages
Samstag/Sonntag/ 07.00 - 07.00 Uhr des Folgetages

Brückentage/Feiertage

(einschl. Heiligabend und Silvester)

Ärztlicher + zahnärztlicher Notdienst:116 117
(ohne Vorwahl und kostenfrei)

Bitte halten Sie für den Anruf folgende Informationen bereit:

Name, Adresse mit Postleitzahl und Etage, Telefonnummer

Wer hat Beschwerden?

Wie alt ist die Person?

Welche Beschwerden liegen vor?

Apothekennotdienst

vom Festnetz:0800 0022 833

vom Handy oder SMS mit PLZ:22833

Weitere wichtige Kontakte

Sperr-Notruf

für Sperrung von EC-Karten, Kreditkarten und

elektronischen Berechtigungen116 116

Elektrizitätswerk Wanfried

Notfallnummer rund um die Uhr05655 988616

Heizwerk Treffurt80242

Trink- und Abwasserverband

Eisenach-Erbstromtal

Havarie-Telefon036928 9610

.....0170 7888027

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG

(im Auftrag der TEAG)

Störungsdienst Strom 24 h0800 686 1166

Postfiliale Treffurt, Straße des Friedens 4

Tel. 036923/ 51881

Montag-Freitag 09.00 - 17.00 Uhr

Samstag 08.00 - 12.00 Uhr

Informationen

Schließtage der Stadtverwaltung zum Jahreswechsel

**Das Rathaus bleibt am Freitag, dem 27.12.24
und Montag, dem 30.12.24 geschlossen.**

Ihre Stadtverwaltung

Stadtbibliothek zum Jahreswechsel

Liebe Leserinnen und Leser,

die Stadtbibliothek Treffurt ist
vom 23.12.24 bis 01.01.25 geschlossen.

*Wir wünschen Ihnen frohe Festtage
und alles Gute für das neue Jahr!*

Windparkprojekt Nazza/Treffurt OT Falken

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Nazza und der Stadt Treffurt OT Falken,

uns ist zur Kenntnis gelangt, dass Ihnen als Eigentümer und Pächter landwirtschaftlicher Flächen ein Vertragsangebot zur langfristigen Nutzung von Flächen für Windenergieanlagen unterbreitet wird.

Wir planen zu diesem Thema eine Informationsveranstaltung und bitten Sie, keine vorzeitige Unterzeichnung des Vertragsangebotes vorzunehmen.

Sie erhalten in den nächsten Wochen ein Einladungsscheiben zur Veranstaltung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Marcus Fischer, Bürgermeister Gemeinde Nazza

Michael Reinz, Bürgermeister Stadt Treffurt

Stadtverwaltung Treffurt Treffurt, den 04. Dezember 2024

EINLADUNG

zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Treffurt

am: Montag, dem 16. Dezember 2024

um: 19.00 Uhr

**im: Ratssaal, Bürgerhaus Treffurt,
Puschkinstraße 3**

Tagesordnung:

öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Stadtrates
3. Genehmigung der Niederschrift vom 05. November 2024
hier: öffentlicher Teil
4. Genehmigung der Niederschrift vom 18. November 2024
hier: öffentlicher Teil
5. Ehrungen/Gratulationen
6. Forstwirtschaftsplan 2025
hier: Bericht Revierleiter
7. Mitteilungen des Bürgermeisters
8. Anfragen

nicht-öffentlicher Teil:

9. Genehmigung der Niederschrift vom 05. November 2024
hier: nicht-öffentlicher Teil
10. Genehmigung der Niederschrift vom 18. November 2024
hier: nicht-öffentlicher Teil
11. Bauleitplanung im Ortsteil Ifta
hier: Sachstandsbericht
12. Auftragsvergabe
13. Grundstücksangelegenheiten Gemarkung Treffurt
14. Grundstücksangelegenheiten Gemarkung Schnellmannshausen
15. Personalangelegenheiten
16. Mitteilung des Bürgermeisters
17. Anfragen

M. Reinz

Bürgermeister

Praxisurlaub Dr. Hey

Liebe Patientinnen und Patienten,

das Jahr 2024 neigt sich so langsam dem Ende und die besinnlichen Tage beginnen. Auch wir freuen uns auf die gemeinsame Zeit mit unseren Familien und wünschen Ihnen ebenfalls friedliche und schöne Weihnachtsfeiertage.

Des Weiteren möchten wir uns auch für das von Ihnen entgegengebrachte Vertrauen in diesem Jahr bedanken. Wir wünschen Ihnen einen guten Rutsch sowie einen gesunden Start ins Jahr 2025.

Unsere Praxis ist vom 23.12. bis 27.12.2024 geschlossen.

In dringenden Notfällen können Sie den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst in den umliegenden Kliniken oder unter der Nummer **116 117** kontaktieren.

Vom **06.01. bis 10.01.2025** bleibt unsere Praxis wegen Urlaub geschlossen. Die Praxis von Frau Wenda/Frau Höppner in Treffurt (Tel. 036923- 50616) sowie die Praxis von Frau Dr. med. Trebing in Großburschla (Tel. 036923-88287) vertreten uns in dieser Zeit.

Bitte melden Sie sich dort telefonisch an.

Ihr Praxisteam Dr. med. Elisabeth Hey

MEDIZINISCHES VERSORGUNGSZENTRUM EISENACH

Feiertagsdienst der Arztpraxen

Dr. Sinn-Liebetau, Dr. Först und Stiftungspraxis Creuzburg

Sehr geehrte Patienten,

das Jahr neigt sich dem Ende und die Weihnachtsfeiertage stehen vor der Tür.

Auch wir Mitarbeiter der Praxen Dr. Sinn-Liebetau, Herrn Schumann und Dr. Först freuen uns auf die Zeit mit der Familie.

Über die Feiertage und Brückentage gibt es einen Notdienst. Vom 23.12.2024 bis 01.01.2025 steht der Sitzdienst im Krankenhaus von 9 bis 22 Uhr für ambulante Behandlungen zur Verfügung.

Hausbesuche werden über die **116 117** rund um die Uhr vermittelt.

Da wir aus Erfahrung wissen, dass dieser Notdienst sehr intensiv genutzt wird und oft lange Wartezeiten entstehen, möchten wir Sie bitten, Ihre Medikamentenvorräte bis zum 20.12.24 zu prüfen und in Ihrer Hausarztpraxis zu bestellen.

Außerdem bieten die Praxen Dr. Sinn-Liebetau und Dr. Först an den Brückentagen von 9 bis 11 Uhr **Notfallsprechstunden** an. Wir möchten Sie aber bitten, diese Zeiten wirklich **nur für Notfälle** zu nutzen und sich vorher telefonisch anzumelden.

Die Praxis Schumann öffnet am 23.12. von 8 von 11 Uhr und nimmt den regulären Praxisbetrieb am 03.01.25 wieder auf. Die anderen Praxen beginnen ihre Sprechstunde am 02.01.2025.

**Wir wünschen unseren Patienten
frohe und erholsame Feiertage
und alles Gute für das neue Jahr.**

Praxisurlaub Dr. Trebing

Wir machen Urlaub vom 24.12.2024 bis 01.01.2025.

Notfallversorgung:

Ärztlicher Bereitschaftsdienst
99817 Eisenach, Mühlhäuser Straße 94
Tel. 116 117

Ab 02.01.2025 sind wir wieder für Sie da.

*Wir wünschen ein gesegnetes Weihnachtsfest
und ein gutes neues Jahr 2025.*

Wir gratulieren



80. Geburtstag in Heldra

Am 03. Dezember 2024 feierte Herr Hubert Steube aus Heldra seinen 80. Geburtstag im dortigen „Kleegarten“. Da Herr Steube viele Jahre Vorsitzender der IG Heldrastein war und sich für die Belange des Vereins mit viel Engagement eingesetzt hat, ließen es sich die beiden Bürgermeister Wilhelm Gebhard (Wanfried) und Michael Reinz (Treffurt) nicht nehmen, persönlich zu gratulieren.



Wir wünschen Hubert Steube weiterhin alles Gute und vor allem Gesundheit!

Ihre Stadtverwaltung

Kirchliche Nachrichten

Kirchgemeinde Ifta

Die Nachrichten der Kirchgemeinde Ifta finden Sie weiterhin im Teil der VG Hainich-Werratal unter der Rubrik **Kirchliche Nachrichten/Evangelisches Pfarramt Creuzburg**.

Evangelische Kirchgemeinden

TREFFURT

Sonntag, 22.12., 4. Advent

16.30 Uhr Krippenspiel

Heiligabend

15.30 Uhr Christvesper mit dem Chor

1. Christtag

8.00 Uhr Gottesdienst mit dem Chor

2. Christtag

17.00 Uhr Posaunenchristvesper

Silvester

14.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Termine

Kirchenchor	donnerstags, 20.00 Uhr
Posaunenchor	donnerstags, 19.30 Uhr
Big Band	mittwochs, 19.30 Uhr
Kinderkreis	freitags, 17.30 Uhr Krippenspielprobe
Vorkonfirmanden	14-tägig dienstags 15.00 Uhr
Konfirmanden	14-tägig mittwochs 15.00 Uhr

SCHNELLMANNSHAUSEN

Samstag, 21.12.

Achtung, Korrektur:

17.00 Uhr musikalische Abendandacht

Heiligabend

17.00 Uhr Krippenspiel

1. Christtag

10.00 Uhr Gottesdienst

2. Christtag

17.00 Uhr Posaunenchristvesper **in Treffurt**

Silvester

15.30 Uhr Gottesdienst

Termine

Kinderkreis:	14-tägig mittwochs 16.30 Uhr
Jugendkreis:	14-tägig mittwochs 18.00 Uhr

FALKEN

Sonntag, 15.12., 3. Advent

09.30 Uhr Gottesdienst

Sonnabend, 21.12.

17.00 Uhr Krippenspiel

Heiligabend

14.00 Uhr Christvesper

22.30 Uhr Musikalisch-literarische Mette

Altjahresabend, 31.12.

18.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Termine

Vorkonfirmanden	14-tägig dienstags, 15.00 Uhr in Treffurt
Konfirmanden	14-tägig mittwochs, 15.00 Uhr in Treffurt
Pilatesgruppe	dienstags, 18.30 in der Turnhalle

GROSSBURSCHLA

Sonntag, 15.12., 3. Advent

11.00 Uhr Familiengottesdienst mit dem Kindergarten

Heiligabend

17.00 Uhr Krippenspiel

1. Feiertag, 25.12.

11.00 Uhr Gottesdienst

Altjahresabend, 31.12.

16.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Termine

Vorkonfirmanden 14-tägig dienstags, 15.00 Uhr in Treffurt
 Konfirmanden 14-tägig mittwochs, 15.00 Uhr in Treffurt
 Pilatesgruppe montags, 18.30 Uhr im Kindergarten

Kontakt*Treffurt und Schnellmannshausen*

Seelsorge und Gottesdienste:

Sabine Münchow, 036087 975625

Gemeindebüro Sigrid Köth (freitags 9.00-12.00 Uhr),
036923 80359*Falken und Großburschla*

Pfarrerin Silvia Frank, 036923 88285

Gemeindepädagogin Sigrid Schollmeier,

01522 9652021, sigrid.schollmeier@ekmd.de



Musikalisch-literarische Abendandacht

Am 22.12.2024 um 17.00 Uhr

In der ev. Michaeliskirche Schnellmannshausen

Katholische Kirchengemeinde St. Marien**Freitag, 13.12.**

17.00 Uhr Gottesdienst zum 3. Advent

Mittwoch, 25.12.

10.00 Uhr Weihnachtsgottesdienst

Freitag, 10.01.25

17.00 Uhr Gottesdienst

Veranstaltungen

Wir laden herzlich ein zum nächsten Blutspendetermin

am Donnerstag, dem 02.01.2025,

in der Zeit von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr
im Bürgerhaus Ifta, Willershäuser Straße 22a.

Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Eisenach e.V.

Weihnachtssingen in Großburschla



Liebe Einwohner von Großburschla und Umgebung,

da das gemeinsame Musizieren und Singen in der Vorweihnachtszeit immer mehr durch Hektik und Stress in den Hintergrund gerät, möchten wir mit einem kleinen Konzert all die Menschen erreichen, die Freude beim Singen und Zuhören von weihnachtlichen Liedern haben. Wir wollen für euch und mit euch zusammen singen und uns einstimmen auf die kommende besinnliche Zeit. Dabei werden uns auch einige Kinder mit ihrem Können auf dem Klavier unterhalten.

Der „Frauenchor Großburschla 2006“ sowie der MGV „1868“ laden Euch hierzu herzlich in die Kirche in Großburschla ein am 3. Advent, 15.12.2024. Beginnen werden wir um 14:30 Uhr. Der Eintritt ist frei.

2. Advent in den Trefffurter Höfen

14. DEZEMBER 2024

MAINZER HOF

14 - 17 UHR

KAFFEE, SELBST
GEBACKENE WAFFELN,
FÜHRUNGEN FÜR
ERWACHSENE UND FÜR
KINDER MIT EINEM QUIZ

SÄCHSISCHER HOF

AB 15 UHR

ADVENTSMARKT MIT
REGIONALEN HÄNDLERN

KATHOLISCHE KIRCHE

AB 18 UHR

ADVENTSKONZERT MIT
TREFFURTER
MUSIKERN UND
SPENDENBOX FÜR
ASB-WUNSCHWAGEN



15. DEZEMBER 2024
IM BÜRGERHAUS (KIRCHHOF) FALKEN

Wichtel-Kino

1. KEVIN ALLEIN IN NEW YORK
 EINLASS: 14.00 UHR, BEGINN: 14.15 UHR

2. DIE HÜTER DES LICHTS
 EINLASS: 16.30 UHR, BEGINN: 16.45 UHR

**EINTRITT PRO WICHTEL 5 EURO (EGAL OB KLEIN ODER GROß).
 GETRÄNKE UND KNABBEREIEN KÖNNEN AM STAND GEKAUFT WERDEN.**

**RESERVIERT EURE TICKETS RECHTZEITIG BIS ZUM 06.12.2024
 BEI NANCY SCHNITZER UNTER 0173 66 27 986.**

HEIMAT-, KULTUR- & FREIZEITVEREIN FALKEN E.V.



Winterzauber Weihnachtsmarkt

**Am 4. Advent,
 Samstag den 21.12.24 und
 Sonntag den 22.12.24
 ab 16^o Uhr auf dem Pfuhlshof in
 Treffurt**

**auch wieder mit Kinder – Märchenstunde,
 mit vielen regionalen-, und
 überregionalen Händlern,
 Gulaschsuppe vom Bio-Rind,
 Bratwurst, Glühwein und vieles mehr.**



Treffurt liest!

Wir laden hiermit wieder alle Interessierte zu unserem Lesekreis in das Trefffurter Bürgerhaus **am 18.12.2024 um 18 Uhr** ein.

Bitte Raumänderung (Türschild) beachten!
 Wir freuen uns auf zahlreiches Erscheinen!

Heidi und Helga

Weihnachtsmarkt Schnellmannshausen

**SONNTAG, 22.12.2024
 14.00 UHR
 RUND UM DEN KIRCHPLATZ
 SCHNELLMANNSHAUSEN**

- Kaffee und Crêpes
- Bratwurst / Gulaschsuppe
- Getränke
- Plätzchen backen für Kinder
- 17 Uhr musikalisch, literarische Andacht

Trotz des Regens sind für trockene Unterstände (Pavillons und Kirche) gesorgt.



Heiligabend auf dem Helderstein

Die IG Helderstein lädt Sie auf das Herzlichste zur Feier zwischen 11:00 Uhr und 14:00 Uhr ein. Es erfolgt ein Bustransfer:

ABFAHRTSZEITEN

Wanfried	09:30 Uhr
Altenburschla	09:40 Uhr
Großburschla	09:50 Uhr
Heldra	10:00 Uhr
Treffurt	10:10 Uhr
Schnellmannshausen	10:25 Uhr

Die Einzelfahrt kostet je nach Abfahrtsort zwischen 2,00€ und 4,50€, die Rückfahrt erfolgt um 14:30 Uhr.

Kindertagesstätten

Voranmeldung für das Kindergartenjahr 2024 / 2025 gem. § 5 ThürKigaG

Liebe Eltern!

Möchten Sie ihr/e Kind/er in den städtischen Kindertageseinrichtungen in Treffurt, Falken, Schnellmannshausen oder bei einem freien Träger im Evangelischen Kindergarten Großburschla oder in Ifta betreuen lassen? Ihre Voranmeldung für das Kindergartenjahr 2024 / 2025 nehmen wir schon jetzt entgegen. Entsprechende Formulare erhalten Sie in unseren Kindertageseinrichtungen oder bei der Stadtverwaltung Treffurt im Fachdienst Kiga und Jugend.

Wenn Sie ihr Kind im Zeitraum September 2024 - August 2025 anmelden möchten, geben Sie bitte umgehend den ausgefüllten Antrag direkt bei der Leiterin in Vertretung der Kindertageseinrichtungen Treffurt Frau Schüller (036923/51240) bzw. bei der Leiterin des Evangelischen Kindergartens „Haus unter dem Regenbogen“ Großburschla Frau Roßner (036923/88116) oder bei der Leiterin des Kindergartens Kinder-Arche „Lindenbaum“ Ifta Frau Denner (036926/90561) ab.

Auf unserer Internetseite www.treffurt.de erfahren Sie mehr über unsere Kindertageseinrichtungen. Dort können Sie das Anmeldeformular auch downloaden.

Ihre Stadtverwaltung

Vereine und Verbände



Weihnachtsgruß des VdK

Der Vdk - Ortsverband Treffurt wünscht allen seinen Mitgliedern eine schöne Adventszeit, ein besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr.

*Bärbel Gärtner
Kassenführerin*

Doppelkopfturnier 2024

Sonntag, 29.12.2024

Beginn: 14.00 Uhr

Turnhalle Schnellmannshausen
(Geschichtsraum)

Keine Voranmeldung notwendig.






FROHE WEIHNACHTEN

Ein ereignisreiches Jahr verstreicht und so wollen wir die Weihnachtszeit nutzen, um uns wieder mehr an den **kleinen** und **alltäglich** gewordenen, **schönen** Dingen zu **erfreuen**.

In diesem Sinne wünscht euch der Vorstand des **Heimatvereins Großburschla 1990 e.V.** ein **frohes** und **besinnliches** **Weihnachtsfest** sowie ein **gutes, glückliches** und **gesundes** **neues Jahr 2025!**



Vereinsnachrichten des Schnellmannshäuser-Carneval-Verein (SCV) e.V.



Mit Humor & Heiterkeit durch die fünfte Jahreszeit!

Unter diesem Motto finden die Veranstaltungen des Schnellmannshäuser-Carneval-Verein (SCV) e.V. in der kommenden Saison vom 27.02.2025 bis zum 03.03.2025 statt. Zu den bewährten Veranstaltungen des SCV

e.V. kommt auch in dieser Saison eine Zusatzveranstaltung am 23.02.2025 hinzu.

Eine Woche vor dem „richtigen“ Carneval-Wochenende macht der SCV e.V. ab 13:30 Uhr einen Programmnachmittag. Es erwartet euch das volle Abendprogramm mit einer halbstündigen Kaffeepause mit Kuchenbuffet. Gegen 18.30 Uhr wird diese Veranstaltung ohne anschließenden Tanz ausklingen. Wir denken, wir sprechen hier im Besonderen Familien mit Kindern und Menschen, denen der Abendtrubel zu viel ist, an.

Ein Zwilling kommt selten allein

Unter diesem Motto findet im Jugendclub Schnellmannshausen am 27.02.2025 die Veranstaltung zu Weiberfastnacht statt.

Wer will fleißige Handwerker sehen

lautet das Motto des Masken-, Motto- und Lumpenball am Sonntag, dem 02.03.2025.

Bühnenaufbau

Am Samstag, dem 28.12.2024 findet ab 10.00 Uhr im Gemeindefestsaal der Bühnenaufbau statt. Jede helfende Hand wird gebraucht.

Kartenvorverkauf für die Carneval-Veranstaltungen 2025

Am Sonntag, dem 19.01.2025, findet in der Gaststätte „Zum Löwen“ Schnellmannshausen der Kartenvorverkauf statt:

- 16.00 Uhr Mitglieder des SCV e.V.
- 18.00 Uhr Öffentlichkeit

Die Einzelheiten zu den Veranstaltungen entnehmen Sie bitte der Werbung der Plakate und später hier im Werratal-Boten.

Allen Mitgliedern, Freunden, Sponsoren und Gästen des Schnellmannshäuser-Carneval-Verein (SCV) e.V. wünsche ich eine frohe, friedvolle und besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch in das Jahr 2025.

Wir sehen uns beim SCV!

gez. Heiko Jauernik
Präsident SCV e.V.

Kirmes 2024 in Falken

Liebe Kirmesfreunde,

seit unserer Kirmes ist bereits einige Zeit vergangen. Daher wollen wir noch einmal einen Blick auf das Wochenende werfen. Gestartet hat unsere Kirmes am Freitag mit „Project Falken 3.0“. Die DJs sorgten im sehr gut gefüllten Festzelt am Sportplatz für eine super Stimmung und haben somit für einen guten Start in unserer Kirmeswochenende gesorgt, wofür wir uns auf diesem Wege noch einmal bedanken wollen.

Traditionell trafen wir uns dann am Samstag zum Tanz auf dem Anger. Trotz der Kälte und bedecktem Himmel ließen wir uns die Laune natürlich nicht vermiesen und verbrachten einen tollen Nachmittag mit vielen Gästen und den schönen Klängen der Falkener Musikanten.



Tanz auf dem Anger

Die Partyband „Eichsfeld 3“ sorgte im Anschluss für eine wunderbare abendliche Tanzveranstaltung im Festzelt.

Nach einer kurzen Nacht stand am nächsten Morgen zunächst der Gottesdienst auf dem Programm. Nach dem Kirmesgottesdienst, welchen Pfarrerin Silvia Frank mit einer passenden und schönen Predigt zum Thema Heimat umrahmte, gab es bereits die ersten Ständchen. Auch das Wetter war an diesem Tag auf unserer Seite.



In der Kirche

Bei strahlendem Sonnenschein ging es weiter zum wohl spannendsten Teil des Wochenendes, dem traditionellen Fahnenreiten. Fünf mutige Reiter gingen hierbei an den Start, denen großer Respekt gebührt, denn es gehört schließlich einiges dazu, beim Rennen um die begehrte Fahne mitzuwirken. Am Ende setzte sich Manuel Lenz durch und sicherte sich bereits zum zweiten Mal den Titel des Siegesreiters.



Siegesreiter Manuel Lenz

Nachdem die Kirmesgesellschaft zusammen mit den Falkener Musikanten durch den Ort zogen, um bei den Gewerbetreibenden ein Ständchen zu bringen, ging es samt Pferden wieder auf den Anger, um dort der Kirmespredigt zu lauschen. Die Geschichten aus dem vergangenen Jahr sorgten wieder für einige Lacher, womit das Verlesen der Kirmespredigt für einen gelungenen Abschluss unseres Wochenendes sorgte.



Die Platzmeister bei der Kirmespredigt

An dieser Stelle möchten wir uns bei allen bedanken, die zum Gelingen des Festes beigetragen und für einen reibungslosen Ablauf gesorgt haben.

Wir danken natürlich unserem Kirmesverein, den Platzmeistern Johannes & Maurice, auch für ihre Verdienste in den letzten Jahren sowie allen, die ihren Teil zu unserem schönen Kirmesfest beigetragen haben.

Wir werden das Wochenende in guter Erinnerung behalten und freuen uns jetzt schon auf unser Pfingstfest!



Die Pfingst- und Kirmesgesellschaft Falken e. V.

Verspäteter Heimauftritt endet enttäuschend

Treffurt. (lan) Im mehrfach verschobenen ersten Saisonheimspiel durften sich die Landesliga-Handballer der SG Schnellmannshausen am letzten Novembertag endlich unter den neu installierten Lampen präsentieren. In der nun deutlich helleren Normannsteinhalle machten die Gastgeber nach der 32:34-Niederlage gegen den HSC Erfurt jedoch finstere Mienen.

Den Hauptgrund für den verpatzten Heimauftritt hatte Trainer Dominik Wehner schnell erkannt. „Unser Abwehrverhalten hat nicht gestimmt. Wir werfen 32 Tore. Das muss eigentlich für zwei Punkte reichen.“ Doch wie schon in der Vorwoche in Jena gab sein Team das Spiel in den letzten Minuten aus der Hand.

Nach einem 1:2-Rückstand (6.) fand Schnellmannshausen in die Partie. Robin Kaufmann sorgte nach 20 Minuten erstmals für eine Drei-Tore-Führung (11:8), doch der HSC ließ sich nicht abschüteln. Auch nach Wiederbeginn schaffte es der Gastgeber weder nach dem 19:16 (35.) noch dem 22:19 (39.), sich entscheidend abzusetzen. Weil einige Chancen leichtfertig vergeben wurden, vor allem aber weil Erfurt zu einfach zu seinen Treffern kam. Bei Abprallern waren die Gäste häufig gedankenschneller.

So wurde es eine spannende Schlussphase, in der der HSC durch einen von Lenny Weißhuhn verwandelten Siebenmeter

erstmal wieder vorlegte (28:29/55). Nun witterte Erfurt seine Chance, schloss kaltschnäuziger ab und hatte auch ein Plus auf der Torwartposition. Als Florian Werner Pokrifke erneut hielt, ließ Routinier Matthias Dreyße im Gegenzug mit dem 31:34 (59.) seine Teamkollegen schon siegessicher jubeln. Das 13. Tor von Pascal Luhn war bloß noch Kosmetik. „So eine Ausbeute hatte ich schon lange nicht mehr. Blöd nur, dass man sich darüber kein bisschen freuen kann“, sagte der enttäuschte Linksaußen.

SGS: Thomas Wehner, Lucas Meier - Elias Schilbach, Bastian Heilwagen, Kai Hengst (3), Robin Kaufmann (3), Justin Luhn, Pascal Luhn (13/3), Kevin Gellrich (1), Moritz Raddau (7/2), Has-sun Maghames (5)

7m: 5/6 - 8/10

2min: 12min - 6min

Schiedsrichter: Kallenbach/Jahns

Text: Mike El Antaki

Erfolgreicher Jahresabschluss für die Damen der SGS

Treffurt. (ag) Am vergangenen Samstag hieß es endlich wieder Heimspieltag in der Treffurter Normannsteinhalle. Der Handballtag startete mit dem Spiel der Frauenmannschaft gegen die Damen des HV 90 Artern.

Im vorigen Spiel gegen Meiningen verpasste die SGS knapp den Sieg, so wollte man dies nun wieder gut machen. Einziges Manko war die Abwesenheit einiger Stammspielerinnen aus dem Rückraum. Davon ließen sich die Damen jedoch nicht beirren und starteten souverän in die Partie. Nach 8 Minuten führte man bereits mit 5:0 durch Alina Germerodt, ehe das erste Tor der Gäste fiel.

Durch schnelle Angriffe kamen die SGS Damen zu einfachen Toren. Clara Günther erhöhte mit Ihren fünf folgenden Toren die Zahl auf der Anzeigetafel zum 15:4 (25.) ehe man mit dem 18:4 durch Lina Montag in die Halbzeit ging.



Nach der Pause zeigten die Damen der SG Schnellmannshausen weiter vollen Einsatz und ruhten sich auf dem Ergebnis nicht aus. Die Defensive des HV 90 Artern konnte dem Tempo und den gut abgestimmten Angriffen der SG Schnellmannshausen nur wenig entgegensetzen. Durch präzise Anspiele an den Kreis konnte man Eileen Wiebke Bischoff mehrmals gut in Szene setzen. Sie erzielte das 27:8 (53.). Mit dem 31:12 (59.) erzielten die Gegnerinnen durch Nele Freund Ihr letztes Tor in der Partie bevor Alina Germerodt mit dem 32:12 den Schlusspunkt setzte. Damit stand ein weiterer Sieg für die SGS Damen auf dem Punktekonto. Bisher steht man mit vier Siegen und einer Niederlage auf dem 3. Tabellenplatz. Für dieses Jahr heißt es nun Pause für die Damen der SG Schnellmannshausen. Das nächste Spiel findet am 18.01.2025 gegen die Damen des SV Glückauf Bleicherode vor heimischer Kulisse statt.

SGS: Katharina Cron, Melina Meier (2), Lina Montag (1), Clara Günther (10/4), Theresa Montag, Larissa Steyer, Maria Schwerd, Michelle Scheffel (5), Annegret Hoffmann, Alina Germerodt (11), Julie Montag, Eileen Wiebke Bischoff (3)

Turnier der E-Jugend in Goldbach

Goldbach. (pl) Unsere E-Jugend war am vergangenen Wochenende beim Turnier in Goldbach gefordert. Gegner beim letzten Vorrundenturnier waren die VSG 1882 Oberdorla I & II und der

SV BW Goldbach/Hochheim. Das erste Spiel wurde mit 12:15 gegen Oberdorla II gewonnen. Gegen Oberdorla I, den Spitzenreiter der Staffel, verlor man mit 19:1. Gegen Goldbach/Hochheim erkämpfte man sich ein 13:13-Unentschieden.



Durch die Spiele schließt man die Vorrunde in der Staffel 3 nun mit insgesamt 13:15 Punkten auf Tabellenplatz 7 ab.

JSG GroSch: Noah Kühn, Helena Müller, Leonard Saretzki, Luna Wehner (3), Conner Apfel, Jason Bornschein (1), Jonas Pohl (7/1), Pia Marx (11), Henry John, Paolo Först (7), Marlon Vanselow, Anni Noll, Carl Hoffmann

C-Jugend reist mit leeren Händen heim

Saalfeld. (pl) Im ersten Spiel der Landesliga Staffel 2 in der C-Jugend musste die JSG GroSch eine 27:26 (13:16) einstecken. Trotz langer Führung ging man am Ende leer aus. Die Gastgeber der SG Saalfeld/Könitz/Blankenburg starteten zunächst mit einem 3:1 (4.). Die JSG konnte durch Vincent Gärtner ausgleichen und kurze Zeit später die Führung zum 5:6 (9.) herstellen. Bis zur Pause konnte man den Vorsprung sogar ausbauen. Bennet Meier bescherte den Pausenstand zum 13:16 (25.) mit einem spektakulären Freiwurf aus 30m ins obere Eck.

Nach der Pause erhöhte Julian Blümel auf 15:20 (33.). Danach haderte der JSG-Angriff. Die Hausherren nutzten die Fehler aus und holten sich die Führung zurück. Am Ende war die Heimmannschaft knapp mit 27:26 (50.) siegreich.



Das nächste Spiel bestreitet die JSG am 7. Dezember vor heimischer Kulisse gegen Bleicherode (15:30 Uhr).

JSG: Marlon Schwanz - Jakob Gauditz (3), Maximilian Michel, Robert Germerodt, Louis

Stoll, Oskar Stoll, Vincent Gärtner (8), Marius Liebetau (1), Matteo Müller (2), Bennet Meier (8), Emil Noll, Julian Blümel (4)

Dies und Das

Stimmungsvoller Einstieg in den Advent

Iftaer tauchen in besinnliche Zeit ein

Traditionell mit dem Adventskonzert des Gesangsvereins „Frohsinn 1893“ am Vorabend des 1. Advent stimmten sich die Iftaer auf die besinnliche Vorweihnachtszeit ein. Vor allem auch Eltern und Großeltern wohnten dem Konzert bei, weil der Kinderkir-

chenclub mit dem Klassiker „In der Weihnachtsbäckerei“ im Konzert mitwirkte. Auch Lisbeth Hornung (Akkordeon), Marie und Nora Martin (Klavier) und Lena Fröbe (Gesang) bereicherten das abwechslungsreiche Programm mit ihren tollen Beiträgen. Organist und Chorleiter Frank Beer hatte mit seinen 33 Sängerinnen und Sängern zudem eine anspruchsvolle Liedauswahl getroffen. Vom Klassiker „Tochter Zion“ bis zum schwungvollen „Jingle Bells“ blieb da kein Wunsch offen und der große Klangkörper glänzte da auch in wundervoller Harmonie. Am Ende setzte sich der Organist noch an die Orgel und ließ die Konzertbesucher beim „Macht hoch die Tür“ mit einstimmen.

Nach dem gut 70minütigen Konzert machten sich viele Gäste auf den Weg zum Weihnachtsmarkt, der in diesem Jahr wieder auf dem alten Schulhof stattfand. Lichterketten und weihnachtliche Stände drinnen und draußen zeichneten ein buntes Bild des Marktes, der gemeinschaftlich von den Vereinen des Ortes getragen und betreut wurde. Für die Kinder war natürlich die Ankunft des Weihnachtsmannes mit der Ponykutsche der Höhepunkt und brav trugen sie dem ‚Alten‘ ihre Liedchen und Gedichte vor.

Musikalisch weihnachtliches Flair legte Helmut Fischer über den Markt, später ließen auch die Bläser vom Balkon herab weihnachtliche Klänge erschallen. Das Wetter hielt und der schöne Sternenhimmel am Abend ließ die vielen Gäste noch lange ausharren.



Einige der selbstbewussten jungen Solistinnen stellten sich nach dem Konzert gern zum Foto auf



Der Weihnachtsmann beglückte die Gäste mit kleinen Geschenken

Text und Fotos: Rüdiger Schwanz

Gemeinschaftsschule feiert

Schulfest als Höhepunkt der Projektstage

Nach dem Zirkusprojekt zum Schuljahresbeginn, dem Berufe-Speed-Dating im September, war der jetzige Adventsmarkt der dritte Höhepunkt der neuen Thüringer Gemeinschaftsschule. Und Schulleiterin Karin Koch ist sichtlich stolz, dass alles, wie

auch dieser Markt als Schulfest, so aktiv und kraftvoll von allen Schülern, Lehrern und Erziehern mitgetragen wurde. Unterstützung kam zudem von Eltern und weiteren Förderern der Schule. Ein Schulfest für die Schulgemeinschaft nannte Karin Koch dann auch den Adventsmarkt, den Hunderte Besucher auf dem Freigelände der bisherigen Regelschule und im Gebäude besuchten. Dabei setzte sich der Förderverein der Schule für einen Großteil der Versorgung mit Bratwurst und Glühwein ein. Dazu hatte eine Schülergruppe eine leckere Kürbissuppe gekocht.

Ansonsten hatten die Schüler in den Klassenräumen selbst Gebasteltes, Gestaltetes und Gebackenes ausgestellt und zum Kauf angeboten. Unter anderem auch Ausgefallenes wie Lippenbalsam, Kräutersalz und Vogelfutter fanden da neugierige Abnehmer. Der Erlös aus den eigens gefertigten Geschenkideen soll wieder einmal dem Kinderhospiz in Tambach-Dietharz zugute kommen. Von dort war auch der ehrenamtliche Vertreter Uwe Köhler angereist, der in seiner Ansprache besonders das Engagement der Schulen lobte, das zuletzt einen Betrag von 130.000 Euro eingebracht hatte.

Text und Fotos: Rüdiger Schwanz



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Familienanzeigen

online gestalten!

Schritt für Schritt:

01. **Öffnen Sie** Ihren Browser und gehen Sie auf:
anzeigen.wittich.de
02. **Haben Sie ein Kundenkonto?**
03. **Wählen Sie** nun das Erscheinungsgebiet aus.
Klicken Sie auf den eingegebenen Titel in der angebotenen Auswahl.
04. **Wählen Sie** die Art und das Thema der Anzeigenschaltung aus.
private Anzeigen | Familienanzeigen
05. **Wählen Sie** den Erscheinungstermin aus.
Klicken Sie im Kalender die gewünschten Erscheinungstermine an.
06. **Erstellen Sie Ihre Anzeige.**
Nach Auswahl des Anlasses können Sie im Editor Ihre Anzeige ganz individuell erstellen.
07. **Buchungsübersicht/Anzeigenvorschau**
Hier überprüfen Sie die Angaben der gebuchten Anzeigenschaltung.
08. **Nutzerdaten**
Bitte geben Sie nun Ihre persönlichen Daten vollständig ein.
09. **Zahlungsmodalitäten**
Bitte geben Sie nun Ihre Rechnungsadresse sowie Konto-inhaberdaten ein und bestätigen Sie das Lastschriftverfahren.
10. **Hinweise zum Datenschutz + AGBs**
Lesen Sie sich die Hinweise zum Datenschutz und unseren AGBs durch und bestätigen Sie diese.
11. **Möchten Sie uns noch etwas mitteilen?**
Gerne können Sie uns noch unter Bemerkungen etwas mitteilen.
12. **Vielen Dank für die Buchung Ihrer Anzeige bei LINUS WITTICH Medien.**
Sie erhalten weitere Informationen auf Ihre E-Mail-Adresse.

LINUS WITTICH Medien KG

In den Folgen 43 · 98693 Ilmenau

Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0 · E-Mail: info@wittich-langewiesen.de

Frohe Weihnachten

Tipps für die Winterpflege

Wie Frauen sich auch in der kalten Jahreszeit rundum wohl in ihrer Haut fühlen

Frauen, die zu trockener Haut neigen, leiden im Winter oft besonders. Denn Kälte hemmt die Produktion der Talgdrüsen, und trockene Heizungsluft gibt Haut und Schleimhäuten den Rest. Da hilft nur gute Pflege. So sollte man auf reichhaltige Cremes mit Urea und Pflanzenölen setzen und nur kurz und lauwarm duschen. „Frauen, die unter trockenen Schleimhäuten im Intimbereich leiden, sollten sich dort keinesfalls mit scharfen Seifen waschen“, rät die Gynäkologin Dr. Regina Gößwein. Stattdessen können etwa die Intim-Waschlotion und Intimcreme von Femisanit mit Sanddorn-Extrakt eine gesunde Intimflora fördern und Feuchtigkeit spenden – mehr Infos unter www.biokanol-frauengesundheit.de. Reichliches Trinken, viel Bewegung an der frischen Luft und ein Raumbefeuchter tun zusätzlich gut.

(DJD)



Foto: DJD/Femisanit.de/Getty Images/Caia Image

-Anzeige-

O Tannenbaum

-Anzeige-

O Tannenbaum,
o Tannenbaum, wie treu
sind deine Blätter!
Du grünst nicht nur zur
Sommerzeit,
nein, auch im Winter,
wenn es schneit.
O Tannenbaum,
o Tannenbaum, wie treu
sind deine Blätter!

Text: E. Anschütz / J.A.
Zarnack Weise: Westfalen
um 1800

GARTENBAU & BLUMENGESCHÄFT MEIER

**Frohe Weihnachten,
viel Gesundheit und
alles Gute im neuen Jahr
wünschen wir allen Kunden,
Freunden und Bekannten.**



Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 9:00 – 17:00 Uhr
Sa. 8:00 – 12:00 Uhr

Straße des Friedens 4a
99830 Treffurt
Telefon 036923 - 51881



Für das Vertrauen im vergangenen Jahr möchten wir uns auf diesem Wege bei unseren Gästen, Freunden und Bekannten herzlich bedanken.

Wir wünschen allen friedvolle Weihnachten und alles erdenklich Gute für das neue Jahr!



Elektro Bischof OHG

Meisterbetrieb des Handwerks
Beratung und Installation
✓ Photovoltaik-Anlagen
✓ Elektrische Anlagen ✓ Smart Home

99820 Hörselberg-Hainich, Im Strassfeld 4

Tel.: + 49 (36254) 81060 • E-Mail: vico.bischof@t-online.de • Internet: www.elektrobischof.com



Traueranzeigen

» Anzeigenannahme Tel. 036 77 / 20 50-0
oder www.anzeigen.wittich.de



*Wenn plötzlich alles anders ist -
sind wir für Sie da.*

BESTATTUNGSUNTERNEHMEN
BÖHNHARDT

Obere Lohfeldstr. 3 • 99831 Amt Creuzburg
☎ 03 69 24 - 4 24 72
www.bestattung-boehnhardt.de

*Im Leben warst du stets bescheiden,
schlicht und einfach lebstest du.
Mit allem warst du stets zufrieden,
nun schlafe sanft in stiller Ruh!*

Betroffen und dankbar nehmen wir Abschied von

Karl-Heinz Meng

* 13.12.1947 † 22.11.2024

**Dein Bruder Matthias mit Kerstin
Deine Nichten und Neffen
Thomas, Tina, Rabea, Janek,
Beatrice und Vanessa mit Familien
sowie alle Angehörigen**

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung findet
am 21.12.2024 um 13:00 Uhr auf dem Friedhof in Mihla statt.

*Du bist von uns gegangen,
aber in unseren Herzen lebst du weiter.*

Ellen Hölzer

† 11.11.2024

Es tut gut, in schweren Stunden mitfühlende Menschen an
seiner Seite zu wissen.

Herzlich danken wir allen, die sich in stiller Trauer mit
uns verbunden fühlten, die mit uns Abschied genommen
haben und ihre Anteilnahme auf so vielfältige Weise zum
Ausdruck brachten.

Thomas, Pascal und Benjamin



Danksagung

*Immer, wenn wir von Dir erzählen,
werden helle warme Sonnenstrahlen
in unsere Mitte fallen.*



Margot Gernandt

geb. Müller

* 19.12.1939 † 06.11.2024

Herzlichen Dank

sagen wir allen, die mit uns Abschied genommen haben,
sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und
ihre Anteilnahme auf vielfältige und liebevolle Weise
zum Ausdruck brachten. Ein besonderer Dank gilt
Frau Pastorin Breustedt für die tröstenden Worte, dem
Bestattungsunternehmen Böhnhardt für die einfühlsame
Begleitung und dem Blumenstudio Jauernek. Auch gilt
unser Dank allen, die sich langjährig um die Pflege und
medizinische Betreuung unserer Mutter bemühten.

**Heidrun Meyer
Gunder Gernandt
Jürgen Gernandt
mit Familien**

Bischofroda, im Dezember 2024



*Wenn sich der Mutter Augen schließen
ihr müdes Herz im Tode bricht,
dann ist das schönste Band zerrissen
denn Mutterliebe ersetzt man nicht.*

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied
von unserer herzenguten Mutter, Schwiegermutter,
Schwester, Tante, Patentante, Oma, Uroma und Ururoma

Käte Lippold

geb. Wiezorreck

geb. 26.01.1930 gest. 02.12.2024

In stiller Trauer

**Gudrun Schönefeld
Klaus-Dieter Lippold und Beate
Birgit Küntzelmann und Rene
Bianka Gräber und Sven
Ingrid Lobenherbst
sowie Enkel, Urenkel, Ururenkel
und Angehörige**

Mihla, im Dezember 2024

Die Trauerfeier und anschließender Urnenbeisetzung
findet am Freitag, dem 20.12.2024 um 14.30 Uhr auf dem
Friedhof in Mihla statt.

Traueranzeigen

» Anzeigenannahme Tel. 03677/2050-0
oder www.anzeigen.wittich.de

*Wir haben deine Stimme im Ohr, dein Bild im Kopf
und dich in unseren Herzen.*

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied
von meinem lieben Papa, Opa, Sohn,
Bruder und Onkel

Waldemar Luhn

* 28.09.1956 † 01.12.2024

In stiller Trauer

Deine Tochter Christina mit Marian und Jonah
Deine Mutter Christel
Deine Geschwister Hannelore,
Marianne und Reinhard mit Familien
sowie alle Angehörigen

Ifta, im Dezember 2024

Die Trauerfeier findet am 19.12.2024 um 14:00 Uhr
in der Trauerhalle in Ifta statt.

Auf diesem Weg möchten wir uns bei allen für die
aufrichtige Anteilnahme bedanken.

Der Herr ist mein Licht -Ps. 27,1-

*Wir mussten Dich gehen lassen und konnten nichts dagegen tun,
aber was immer von Dir bleibt, ist die Liebe in unseren Herzen für Dich,
die schöne und wunderbare Zeit mit Dir und der ewige Dank für alles,
was Du mit großem Herzen Dein Leben lang gegeben hast.
Gekämpft, gehofft und doch verloren.*

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von

Jörg Ortmann

04.03.1963 - 26.11.2024

In stiller Trauer

Deine Mutti Ilona
Dein Sohn Sebastian
Deine Tochter Maria mit Sören
Deine Enkelkinder Finn und Max
Deine Schwester Ines mit Familie
und alle Angehörigen

Die Trauerfeier findet am 21. Dezember 2024,
um 10:00 Uhr auf dem Friedhof in Mihla statt.

Mihla, im November 2024



*Es ist schwer, einen geliebten Menschen zu verlieren.
Jedoch zu wissen, wie viele ihn schätzten und gern hatten, gibt uns Trost.*

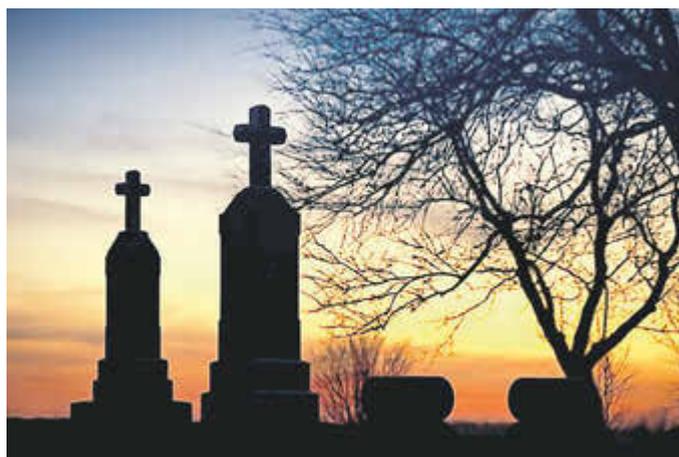
Hans Friedel Schreiber

Herzlichen Dank sagen wir allen Verwandten, Freunden,
Nachbarn, Bekannten und Schulkameraden für die
zahlreichen Beweise aufrichtiger Anteilnahme durch
einfühlsame Worte, Blumen, Geldzuwendungen sowie die
Teilnahme an der Trauerfeier.

D - dem Team der Diako-Palliativstation Eisenach
- dem Johanniter-Pflegedienst, besonders Schwester
Mareike und Schwester Angela
A - dem Praxisteam Frau Dr. Sinn-Liebetau
- der Physiotherapeutin Betty Hey
N - Herrn Pfarrer Hoffmann für die
würdevolle Trauerrede
- Herrn Andre Pöpel für die musikalische
Umrahmung der Trauerfeier
K - dem Blumenstudio Jauernek und Möbius
- dem Bestattungsunternehmen Böhnhardt
E - dem Team des Motels „Sangut“ in Mihla für die
Bewirtung unserer Trauergäste

Im Namen aller Angehörigen
Annelore Schreiber
Kinder und Enkelkinder

im November 2024



Präsenzkraft (m/w/d)
Mitarbeiter zus. Soziale Betreuung (m/w/d)
Ehrenamtliche (m/w/d)

für unser Pflegezentrum "Normannsteinblick" in
 Treffurt gesucht!

Unsere Leistungen:

- + inkl. Willkommensprämie von 1.000 Euro für die Präsenzkraft
- + Leistungsgerechte tarifliche Entgelte gemäß PATT
- + Jahressonderzahlung
- + Betriebliche Altersvorsorge u. Gesundheitsversicherung
- + betriebliches Gesundheitsmanagement
- + Bikeleasing
- und vieles mehr!

ASB RV Südwestthüringen e.V.
 Infos und Bewerbung:
www.asb-hilft.de
personal@asb-swt.de, Tel.: 03691-711813

ASB

Werde Samariter/-in



Wir helfen hier und jetzt!

Taxibetrieb Schilling

Ein starkes Team in alle Richtungen

Bahnhofstraße 35
 99817 Eisenach

Neue Straße 4a
 99831 Amt Creuzburg
 OT Ebenshausen

0176 23433519
 E-Mail: maikbus@aol.com

036924 / 170931

Kranken-, Dialyse-, Rollstuhl-, Gruppen- und Kurierfahrten

Steildach

Das ganze Dach aus einer Hand

KASPER
BEDACHUNGEN

Fassaden Holzbau

Kirchberg 3, 99988 Heyerode/Südeichsfeld

Telefon: 036024 89502
 Mail: kasper-bedachungen@t-online.de
www.kasper-bedachungen.de

BRAAS
 SYSTEMPARTNER

Flachdach

... wir vergrößern uns ...



Wir unterstützen Sie bei einem eventuellen Umzug

... und suchen Verstärkung

Wir suchen ab sofort

■ Buchhaltungsmitarbeiter (m/w/d) auf Vollzeitbasis

für verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeiten im Bereich Kreditoren- und Finanzbuchhaltung in einem aufgeschlossenen Team mit vollumfänglicher Einarbeitung.

Sie bringen mit:

- ✓ kaufmännische Ausbildung
- ✓ Berufserfahrung in diesem Berufsfeld
- ✓ Freude an neuen Aufgaben
- ✓ strukturierte und organisierte Arbeitsweise

Interessiert?
 Wir freuen uns auf Ihre digitalen Bewerbungsunterlagen.

LINUS WITTICH Medien KG
 z. Hd. Herrn Geist
 Industriestr. 9-11, 36358 Herbstein
 Tel. 06643 9627-48, p.geist@wittich-herbstein.de
www.wittich.de



Familienanzeigen

für jeden familiären Anlass.

» Anzeigenannahme Tel. 036 77 / 2050-0
 oder www.anzeigen.wittich.de

Nach einer sehr schönen, unvergesslichen Feier sagen wir **„DANKE“** an unsere Söhne, den Schwiegertöchtern und Enkeln, unseren Geschwistern, allen Verwandten, Bekannten, Freunden, Nachbarn und der Kirchengesellschaft, für die zahlreichen Glückwünsche und Geschenke zu unserer

Goldenen Hochzeit



„BEDANKEN“ möchten wir uns auch bei Vanessa für die tolle Hochzeitstorte, bei den Behringer Blasmusikanten für 3 herrliche, unterhaltsame Stunden und bei dem Team der Gaststätte „Zur Post“ für das köstliche Buffet und die gute Bewirtung.

Werner & Sona Rösner
 Berka v. d. Hainich, im November 2024



Hinglichen Glückwunsch